Entwurf

einer

Civilprozeßordnung

für den

Kanton Aargau.

ca. 1835

4° RW
177

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Aargau
thun kund hiermit:

Daß Wir über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen folgende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, verfassungsmäßig

beschlossen haben:

I. Hauptstück.

Von der Oeffentlichkeit des Verfahrens.

§. 1.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der richterlichen Gewalt ist im Grundsatz anerkannt.

§. 2.

Zu dem Ende wird das Publikum zu den Vorträgen der Parteien und zur Eröffnung des Urtheils in einem für dasselbe bestimmten Raume zugelassen.

§. 3.

Nicht öffentlich sind:

a) alle Verhandlungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen können;

b) die Berathungen und Abstimmungen der Gerichtsstellen.

II. Hauptstück.

Vom Richter, den Gerichtsstellen und dem Gerichtsstand.

§. 4.

Die Rechtspflege verwalten:

A) die Friedensrichter;

B) die Bezirksgerichte, und

C) das Obergericht.

§. 5.

A. Alle bürgerlichen Streitigkeiten sollen ordentlicher Weise vor aller Einklagung bei dem Bezirksgericht — bei dem Friedensrichter des Kreises, in welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, angebracht werden.

§. 6.

Von dieser Vorschrift sind nachstehende Streitfälle ausgenommen, welche unmittelbar entweder dem Bezirksgericht (§. 7.), oder andern Friedensrichtern (§. 8.) zugewiesen werden.

§. 7.

Vor dem Bezirksgericht sind unmittelbar anhängig zu machen:

a) Vaterschafts- und

b) Ehestreitigkeiten;

c) alle Gant- (Konkurs-) oder Geldtagssachen, und

d) alle Streitigkeiten über Handlungen, welche nicht nur eine Klage auf Ersatz eines zugefügten Schadens, sondern auch eine gesetzliche Strafe nach sich ziehen.

§. 8.

Vor andere Friedensrichter, als denjenigen des Kreises, in welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, gehören folgende Fälle:

a) wenn die Streitigkeit ein liegendes Gut, oder ein auf solchem haftendes Recht betrifft; so gehört sie vor denjenigen Friedensrichter, in dessen Kreis das Gut liegt;

b) wenn die Streitigkeit einen Mieth- oder Pachtvertrag

beschlägt; so soll dieselbe vor denjenigen Friedensrichter gebracht werden, in dessen Kreis das ganze, oder zum beträchtlichsten Theil gemiethete Gebäude oder gepachtete Gut gelegen ist;

c) wird die Streitigkeit um Ersatz für einen nicht auf eine strafbare Weise zugefügten Schaden erhoben; so gehört sie vor denjenigen Friedensrichter, in dessen Kreis der zufällige Schaden ist zugefügt worden;

d) wenn ein Kauf oder Tausch auf öffentlichem Markte geschlossen wird, und sich darüber während der Dauer des Marktes ein Streit zwischen Verkäufer und Käufer, Vertauscher und Gegentauscher erhebt; so muß dieser Streit vor den Friedensrichter des Kreises, der an dem Marktage sich jedenfalls am Marktorte aufhalten soll, gebracht werden;

e) Streitigkeiten über Ansprüche auf eine Erbschaft gehören vor den Friedensrichter des Kreises, in welchem die Verlassenschaft sich befindet;

f) Fremde oder andere Personen, die keinen Wohnsitz im Kanton, oder in dem Staatsgebiete der Eidgenossenschaft haben, sind gehalten, vor demjenigen Friedensrichter zu erscheinen, in dessen Kreis der Kläger sie findet.

§. 9.

B. In jedem Bezirk ist ein Bezirksgericht, dessen Gerichtsbarkeit sich auf den ganzen Bezirk ausdehnt; es ist der allgemeine Gerichtsstand erster Instanz.

§. 10.

C. Das Obergericht ist die höchste richterliche Behörde des Kantons, welche in allen bürgerlichen Streitigkeiten in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

§. 11.

Körperschaften und Gemeinheiten haben ihren Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der regelmäßige Versammlungsort ihrer Vertreter ist.

§. 12.

Klagen gegen mehrere Streitgenossen, welche in ver-

schiedenen Bezirken ihre Wohnsitze haben, sind bei jenem Gericht anzubringen, in dessen Bezirk eine größere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat.

§. 13.

Ist die Zahl der Beklagten in mehreren Gerichtsbezirken gleich; so hat der Kläger die Wahl, bei welchem Bezirksgerichte er klagen will.

§. 14.

In Beziehung auf die Bezirksgerichte als Gerichtsstand für die gelegene Sache u. s. w. sind die gleichen Vorschriften zu befolgen, welche für die Verhandlungen vor dem Friedensrichter (§. 8. a. b. c. d. e. f.) aufgestellt sind.

§. 15.

Widerklagen, durch welche Jemand Ansprüche, die er gegen den Kläger hat, bei dem Gericht, bei welchem die Klage erhoben ist, verfolgen wollte, sind unzulässig.

§. 16.

Unfähig zur Ausübung des Richteramtes ist der Richter:

a) in eigener Sache oder wenn er sonst ein persönliches Interesse bei einem Streitfalle hat;

b) in Streitsachen von Personen, die mit ihm im Blut, oder durch Verheirathung, inner dem Grade von Geschwisterkindern und mit Einschluß dieses Grades verwandt sind;

c) in Sachen seiner Pflegbefohlenen;

d) wenn er in der Rechtssache einer Partei ein Gutachten ausgestellt, oder früher als Richter oder Schiedsrichter gesprochen, oder in der Sache bereits als Anwalt, Bevollmächtigter oder Geschäftsführer gehandelt hat;

e) wenn er in der Sache als Zeuge, oder Sachverständiger vernommen worden, oder zu vernehmen ist.

§. 17.

Die Partei, welche einen Richter ablehnen will, muß die Gründe für dessen Ablehnung angeben und erweisen.

§. 18.

Die Ablehnung eines Friedensrichters geschieht bei dem Bezirksgerichte, unter welchem derselbe steht; eines Mitglieds des Bezirksgerichts bei diesem selbst; des Präsidenten ines Bezirksgerichts, oder eines Bezirksgerichts in der Gesammtzahl seiner Mitglieder bei dem Obergerichte, und ines Mitglieds des Obergerichts bei diesem selbst.

§. 19.

An die Stelle des unfähigen oder abgelehnten Friedensrichters tritt dessen Statthalter; wenn auch dieser unfähig wäre oder abgelehnt würde, so wird durch den Präsidenten des Bezirksgerichts den Parteien der Friedensrichter eines andern Kreises im Bezirke angewiesen. Für ein austretendes Mitglied eines Bezirksgerichts wird ein Ersatzrichter (Suppleant) einberufen.

§. 20.

Wird der Gerichtschreiber als Protokollführer abgelehnt, so vertritt ihn sein Stellvertreter (Substitut); sind beide im Austritt, so übernimmt ein Mitglied des Gerichts selbst die Führung des Protokolls.

§. 21.

Gegen die Entscheidung über die Ablehnung findet keine Weiterziehung statt.

§. 22.

Der Friedensrichter spricht ohne Weiterziehung über alle bürgerlichen, von ihm nicht verglichenen Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 16 Fr. nicht übersteigt.

§. 23.

Das Bezirksgericht urtheilt endlich über alle bürgerlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von 16 Fr. übersteigt, bis zum Betrag von 160 Franken. Ueber Streitigkeiten von höherem Werth ist die Weiterziehung an das Obergericht (§. 10.) gestattet.

III. Hauptstück.

Von den Parteien.

§. 24.

Die Befugniß, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen, oder zu vertheidigen, ist nach den Gesetzen über die bürgerliche Rechtsfähigkeit zu beurtheilen.

§. 25.

Vor dem Friedensrichter erscheinen die Parteien in eigener Person, oder lassen sich durch Bevollmächtigte vertreten, die nicht Anwälte sind.

§. 26.

Anwälte mögen nur in eigenen Sachen, oder wo sie als gerichtlich bestellte Beistände, Vormünder oder Pfleger (Curatoren) handeln, oder im Namen ihrer Ortsgemeinde, oder einer Körperschaft, deren Mitglieder sie sind, das Recht vor dem Friedensrichter besorgen.

§. 27.

Vor den Bezirksgerichten und dem Obergerichte können sich die Parteien desgleichen durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 28.

Wo nach der Beschaffenheit der Sache jede der streitenden Parteien als Kläger auftreten kann, soll diejenige als Kläger anerkannt werden, welche zuerst mit ihrem Anspruche vor Gericht auftritt.

§. 29.

Diejenigen Personen, welche aus dem nämlichen Rechtsgeschäfte Rechte ansprechen, oder gemeinschaftliche Verbindlichkeiten übernommen haben, können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder als Beklagte belangt werden.

§. 30.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Streitgenossen ist in

Beziehung auf die Prozeßführung als ein Gesellschaftsverhältniß zu betrachten, und nach den Rechtsgrundsätzen, die davon gelten, zu beurtheilen.

§. 31.

Stehen die Streitgenossen in keinem Solidar-Verhältnisse unter sich, so kann der Beklagte, der für das Ganze belangt wird, dem Kläger, sowohl wenn dieser nicht in Gemeinschaft aller Mitberechtigten auftritt, als wenn er nicht alle Mitverpflichteten zugleich belangt, die Einwendung der mehrern Streitgenossen entgegensetzen, und sich dadurch einstweilen von der Einlassung befreien.

Die Unterlassung des Beklagten, diese Einwendung anzubringen, wird, so viel ihn betrifft, als die Anerkennung eines Solidar-Verhältnisses angesehen.

§. 32.

Bei theilbaren Streitgegenständen kommen die Streitgenossen als Einzelne in Betracht, so zwar, daß jeder nur als für seinen Antheil klagend oder beklagt erscheint, und daß das eigenthümliche Angriffs- oder Vertheidigungsmittel des Einzelnen dem Andern eben so wenig nützt, als der Verzicht des Einen dem Andern schadet.

§. 33.

Die Streitgenossen haben jedoch ihre Rechtsvorkehr gemeinschaftlich vorzunehmen; stehen aber dem Einzelnen besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu, so kann er diese gesöndert vortragen.

§. 34.

Jeder Dritte ist berechtiget, durch Hauptdazwischenkunft (Intervention) sich in den zwischen Andern anhängigen Rechtsstreit einzumischen, wenn er den Gegenstand, um welchen die Parteien streiten, ganz oder zum Theil anspricht, und nachweist, daß ihm ohne seine Einmischung aus der Fortsetzung des Rechtsstreites Nachtheil erwachsen würde.

§. 35.

Die Hauptdazwischenkunft ist zu jeder Zeit, und in jeder Lage des Rechtsstreites zulässig; sie ist als eigentliche

Klage zu betrachten, und nach deren Erforderniß einzurichten.

§. 36.

Bis rechtskräftig über die Zulässigkeit der Hauptdazwischenkunft entschieden ist, bleibt die Verhandlung der ursprünglich Streitenden eingestellt.

§. 37.

Zur Nebendazwischenkunft ist jeder berechtiget, der von dem Unterliegen der einen Partei wegen seiner Verhältnisse einen unmittelbaren oder mittelbaren Nachtheil besorgt.

§. 38.

Derjenige, welcher einer Verhandlung auf dem Wege der Nebendazwischenkunft beitritt, wird der Streitgenosse derjenigen Partei, der er sich anschließt.

§. 39.

Er kann mit Zustimmung der Partei, welcher er beitritt, den Rechtsstreit auch allein übernehmen, jedoch soll dadurch den Rechten der Gegenpartei kein Eintrag geschehen.

§. 40.

Jeder, welcher wegen des Streitgegenstandes Gewährleistung, oder Schadloshaltung von einem Dritten fordern will, soll demselben den Streit verkünden, und von ihm Vertretung begehren. Die Unterlassung der Streitverkündung wird als eine Verzichtleistung auf das Recht zum Rückgriff und auf Schadenersatz angesehen.

§. 41.

Diese Verkündung soll der Kläger vor Einreichung der Klage, der Beklagte aber vor Verstreichung der Hälfte der zur Erstattung der Einrede ihm ertheilten ersten Frist vornehmen.

Wenn dem Kläger die Nothwendigkeit einer Vertretung erst aus der Vertheidigung des Beklagten, und den Belegen derselben ersichtlich wird, und er von dem Rechte auf Vertretung Gebrauch machen will; so soll er seine Klage gegen Vergütung der dem Beklagten verursachten Kosten

zurücknehmen, und dann vor Ueberreichung der neuen Klage sein Vertretungsgesuch anbringen.

§. 42.

Es hängt von dem Einverständniß des Vertretungswerbers und des angesprochenen Vertreters ab, welcher von ihnen den Prozeß führen soll, oder ob sie ihn gemeinschaftlich als Streitgenossen führen wollen. Wären sie aber darüber nicht einig, so hätte ihn der Vertretungswerber zu führen.

§. 43.

Dem Einverständniß beider Theile ist zu bestimmen vorbehalten, zu welcher Zeit sie den Streit über die Vertretung der Entschädigung ausführen wollen. Wenn sich indessen Jemand ausdrücklich verpflichtet hat, einem Andern Gewähr zu leisten, und ihn also im Rechtsstreit über die Sache zu vertreten, und es der Streitverkünder seinem Recht angemessen findet, daß derjenige, dem er Streit verkündete, denselben wirklich führe; so kann er ihn um Erfüllung dieser Pflicht vor allem aus belangen, und erforderlichen Falls zu derselben gerichtlich verhalten lassen; während welcher Nebenhandlung der Hauptstreit selbst unterbrochen bleibt.

§. 44.

Wenn der als Besitzer einer Sache in Anspruch genommene Beklagte, welcher nur in fremdem Namen besitzt, statt der Einlassung auf die Klage dem Gericht erklärt, daß er nicht in eigenem Namen besitze, und zugleich denjenigen benennt, in dessen Namen er besitzt, so wird diese Erklärung dem Kläger zu seiner Gegenerklärung mitgetheilt.

§. 45.

Auf Verlangen des Klägers wird hierauf dem Benannten aufgegeben, sich innerhalb der zugleich zu bestimmenden kurzen Frist über die Erklärung des Beklagten vernehmen zu lassen.

§. 46.

Gesteht der Benannte die Wahrheit derselben zu, so ist

der Beklagte, wenn der Kläger die Rechtmäßigkeit der Benennung nicht bestreitet, von der Klage zu entbinden, mit dem Vorbehalt für den Kläger, daß er die Klage gegen den wahren Besitzer der Sache richten möge.

§. 47.

Läugnet der Benannte, daß der Beklagte in seinem Namen besitze, oder versäumt, oder verweigert er die geforderte Vernehmlassung; so gilt dann die Benennung für widerlegt, und wird deshalb, insofern der Kläger die Fortsetzung des Rechtsstreits gegen den Beklagten verlangt, diesem nunmehr zur Einlassung auf die Klage und zum Vortrag seiner Einreden eine weitere Frist mit Androhung gesetzt, daß der Vortrag des Klägers für eingestanden, und die Schutzreden des Beklagten für versäumt erklärt werden sollen.

IV. Hauptstück.

Von den Bevollmächtigten und Anwälten der Parteien.

§. 48.

Jeder, der in eines Andern Namen vor Gericht tritt, hat eine Vollmacht desselben aufzuweisen.

§. 49.

Die Vollmachtsurkunde, damit die Vollmachtgebung gültig sei, muß enthalten, entweder einen allgemeinen Auftrag zur Geschäftsführung an den Bevollmächtigten ohne Ausnahme und ohne Bedingung; oder im einzelnen:

a) eine vollständige Bezeichnung der Hauptpersonen des Rechtsstreits;

b) Angabe des Streitgegenstandes;

c) den Auftrag zur Vornahme alles dessen, was zur Vertretung des Vollmachtsgebers vor Gericht gehört, und, insofern der Ausgang des Streites von der Ab-

schwörung eines Haupteides abhängig gemacht würde, die Weisung, diesen aufzutragen;

d) Zeitangabe, Unterschrift des Vollmachtgebers mit Beifügung seines Vor- und Zunamens, Standes, Gewerbes und Wohnortes.

§. 50.

Das Recht des Bevollmächtigten einen Stellvertreter, wenn ihm ein solcher nicht beigegeben wäre, unter seiner Verantwortung zu ermächtigen, versteht sich von selbst, wenn auch die Vollmacht dieses Rechts nicht ausdrücklich erwähnen würde.

§. 51.

Die wechselseitige Befugniß des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten, die Vollmacht aufzukünden, richtet sich im allgemeinen nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Auftragsvertrag.

§. 52.

Die Aufkündung muß immer gerichtlich, und so frühzeitig geschehen, daß der Fortgang der Rechtssache dadurch nicht aufgehalten wird.

§. 53.

Von der Zurückziehung der Vollmacht, hat der Vollmachtgeber auch seinem Streitgegner Kenntniß zu geben, und damit die Anzeige zu verbinden, ob er von nun an das Verfahren selbst fortsetzen werde, oder daß er einen andern Bevollmächtigten bestellt habe, und welchen.

§. 54.

Der Ausweisung mit einer Vollmacht sind enthoben:

a) der Ehemann, welcher für seine Ehefrau,

b) der Vater, welcher für seine minderjährigen Kinder, und

c) der Beistand, Vormund oder Pfleger (Curator), der für Pflegbefohlene handelt.

§. 55.

Minderjährige und jede andere Person, die sich unter

Vormundschaft oder Pflege befinden, besitzen das Recht nicht, einzig vor Gericht zu treten oder Jemanden zu diesem Behuf zu begwältigen.

§. 56.

Ausnahmsweise kann auch die Ehefrau für ihren Gatten vor Gericht treten, oder eine Vollmacht ausstellen, insofern derselbe verhindert, oder abwesend ist, und Gefahr im Verzug wäre.

§. 57.

Volljährige Frauenspersonen stellen die Vollmacht unter Mitwirkung ihres Beistandes aus.

§. 58.

Wer im Namen eines Andern nicht nur vor Gericht tritt, sondern auch an dessen Stelle Vorträge erstattet, und seine Sache vertheidiget, übernimmt das Geschäft eines Anwalts.

§. 59.

Niemand, außer den Beiständen, Vormündern und Pflegern, kann dieses Geschäft versehen, er wäre denn nach bestandener Prüfung in der Eigenschaft als Anwalt vom Staate wirklich anerkannt.

§. 60.

Wenn ein Anwalt um die Besorgung einer Streitsache angegangen ist, so soll er zuförderst erwägen, ob der Rechtshandel gerecht und billig, und daher zur Uebernahme geeignet sei; zu diesem Ende soll er vor Uebernehmung der Vertretung untersuchen:

A. Falls seine Partei als Kläger auftritt: was dieselbe in der Hauptsache und in Nebenverbindlichkeiten fordern, und wie sie die Klage zu begründen und nöthigen Falls zu beweisen vermögend sei.

B. Wenn hingegen die seine Vertretung ansuchende Partei Beklagter ist, so hat der Anwalt die Klage wohl zu untersuchen, die dagegen streitenden Einwendungen so weit sie aus einem Thatbestand entspringen, wohl zu erwägen, und nach den Behelfen zu forschen,

wodurch die Umstände der Einwendungen erwiesen werden können.

§. 61.

In beiden Fällen soll der Anwalt den ihm eröffneten Sachverhalt verzeichnen, und kann ihn von seiner Partei bestätigen lassen.

§. 62.

Dem Anwalt ist verboten, sich auf den Fall, daß er den Prozeß gewinnen würde, eine besondere, bestimmte Belohnung voraus zu bedingen, oder die ihm von seiner Partei anvertraute anhängige Streitsache eigenthümlich an sich zu bringen. Ein solcher Vertrag ist nicht nur ungültig, sondern jener Anwalt, welcher ihn eingegangen hätte, auch mit einer Buße je nach Umständen von zwanzig bis hundert Franken zu belegen.

§. 63.

Der Anwalt hat die Partei, welche er aus böswilligem Verschulden oder aus Arglist durch die Art der Sachführung in Nachtheil versetzen würde, jedenfalls zu entschädigen.

V. Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 64.

Der Richter soll nur auf Begehren einer Partei, und nie von Amtswegen, außer in den Fällen verfahren, in welchen ihm das Gesetz die Amtshandlung vorschreibt.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Friedensrichter.

A. Bei Schlichtung von Rechtshändeln.

§. 65.

Die Parteien müssen vor dem Friedensrichter selbst er-

scheinen. Einen Bevollmächtigten abzuordnen, kommt ihnen nur zu im Falle von Krankheit, Abwesenheit, und wenn sie im Militärdienste stehen.

§. 66.

Wenn eine Partei bei dem Friedensrichter eine Streitsache anhängig macht; so setzt er ihr sogleich einen Tag an, an dem sie mit ihrer Gegenpartei vor ihm erscheinen soll.

§. 67.

Ist der Beklagte in dem Kreise des Friedensrichters angesessen; so kann diese Erscheinung ohne Zustimmung des Klägers nicht weiter, als auf drei Tage hinaus gesetzt werden.

§. 68.

Wenn der Kläger außer dem Amtsbezirk, und der Beklagte im Kreise angesessen ist, so soll auf Begehren des erstern diese Erscheinung innert vier und zwanzig Stunden statt finden.

§. 69.

Ist hingegen der Beklagte außer dem Kreise angesessen, so soll die Erscheinung nach Maßgabe der Entfernung bestimmt, jedoch ohne Zustimmung des Klägers nicht weiter als auf sechs Tage hinausgesetzt werden.

§. 70.

Der Erscheinungsbefehl muß schriftlich in zwei Doppeln abgefaßt sein; er soll den Vornamen, den Geschlechtsnamen und den Wohnort sowohl der Partei, die ihn ausgewirkt hat, als derjenigen, an die er gerichtet ist, Ort und Zeit, auf welche die beklagte Partei einberufen wird, und eine kurze Anzeige des Streitgegenstandes enthalten.

Dieser Befehl muß mit der Zeitangabe der Ausfertigung, und mit der Unterschrift des ausstellenden Friedensrichters versehen sein.

§. 71.

Ist die vorzuladende Partei nicht im Kreise des Friedensrichters angesessen, der den Erscheinungsbefehl ausge-

stellt hat; so sendet er denselben dem Friedensrichter ihres Wohnorts zu.

Dieser ist schuldig, ihn an die vorzuladende Partei abgehen zu lassen, und das zweite Doppel mit beigesetztem Zeugniß, daß die Vorladung vollzogen worden, dem vorladenden Friedensrichter zurück zu senden.

Ist der Vorzuladende außer dem Kanton angesessen; so wendet sich der Friedensrichter zur Bewerkstelligung der Vorladung an den Bezirksamtmann.

§. 72.

Jeder Bürger ist verpflichtet, sich auf den ersten Erscheinungsbefehl vor dem Friedensrichter zu stellen.

Würde der Beklagte auf die erste Vorladung nicht erscheinen, so wird dieselbe unter Bedrohung des Kontumazurtheils wiederholt.

§. 73.

Wenn Jemand auch auf die zweite Vorladung nicht erscheint; so fällt der Friedensrichter in Sachen, deren rechtlicher Entscheid in seiner Kompetenz liegt, ein Kontumazurtheil nach den bestehenden Gesetzen.

§. 74.

Dieses Urtheil soll schriftlich ausgestellt, und dem Verfällten innerhalb acht Tagen zugeschickt werden.

§. 75.

Die verfällte Partei hat von dieser Mittheilung des Kontumazurtheils an acht Tage Zeit, die Aufhebung desselben zu suchen; diese Frist ist am Schlusse des Urtheils ausdrücklich anzumerken; nach solcher ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen.

§. 76.

Die Aufhebung des Kontumazurtheils kann jedoch binnen der im vorigen §. bestimmten acht Tage, aber nur in Folge eines der im §. 65. angeführten Entschuldigungsgründe vor dem Friedensrichter nachgesucht, und von diesem nach Anhörung beider Theile bewilliget werden.

§. 77.

Wenn in Fällen, welche die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen, der Beklagte auf die zweite Vorladung entweder gar nicht, oder mit gesetzlichem Entschuldigungsgrund nicht durch einen Bevollmächtigten erscheint; so hat ihn der Friedensrichter in die durch das wiederholte Ausbleiben verursachten Kosten zu verfällen, und dem Kläger auf dessen Verlangen den Weisungsschein an das Bezirksgericht zu ertheilen.

§. 78.

Erscheinen beide Parteien vor dem Friedensrichter; so soll er ihre Streitsache sogleich untersuchen, und sich mit ihren Gründen und Beweisen vollständig bekannt machen.

§. 79.

Er soll die Streitenden durch angemessene Vorstellungen zu vereinigen, und zu einer freundschaftlichen Ausgleichung unter sich zu vermögen suchen; bleiben die Vorstellungen ohne Erfolg, so hat er selbst einen Vorschlag zum Vergleich zu machen.

§. 80.

Wenn die Parteien sich vor dem Friedensrichter vergleichen, so wird derselbe den Vergleich sogleich schriftlich abfassen, in das Protokoll eintragen, und von den Parteien unterzeichnen lassen.

§. 81.

Begehrt die eine oder die andere Partei eine Urkunde über den Vergleich; so soll ihr dieselbe aus dem Protokoll des Friedensrichters ausgefertiget werden.

§. 82.

Wenn eine Streitigkeit, welche die Kompetenz des Friedensrichters übersteigt, von demselben nicht ausgeglichen werden kann, so stellt er auf Begehren des Klägers sogleich über den mißlungenen Versuch zum Vergleich ein einfaches schriftliches Zeugniß aus.

B. Von dem Verfahren in Streitsachen, die nicht durch Vergleich beseitiget werden, und der Kompetenz des Friedensrichters unterworfen sind.

§. 83.

Wenn der Kläger den Werth des streitigen Gegenstandes in der Klage nicht in einer bestimmten Summe angegeben hat; so wird derselbe durch den Friedensrichter ausgemittelt, und festgesetzt.

§. 84.

Vor allem nimmt der Friedensrichter seine Entscheidung, daß er den streitigen Gegenstand in seine Kompetenz gestellt erachte, zu Protokoll, und läßt es von den Parteien, wenn sie solche anerkennen, unterzeichnen.

Diese Anerkennung hat die Folge, daß das nach der Verhandlung gefällte Urtheil des Friedensrichters nicht mehr als ein unbefugtes angefochten werden kann.

§. 85.

Wenn aber eine oder beide Parteien die Kompetenz des Friedensrichters in Betreff des streitigen Gegenstandes nicht anerkennen, so wird derselbe die Erklärung, daß er den Gegenstand an sich ziehe, mit Gründen unterstützt, der sich beschwerenden Partei schriftlich, zu Handen des Bezirksgerichts, mit Beförderung zustellen.

§. 86.

Das Bezirksgericht entscheidet über die Kompetenzfragen, und läßt seinen Entscheid den Parteien zustellen.

§. 87.

Erkennt das Bezirksgericht, daß der streitige Gegenstand in die Kompetenz des Friedensrichters einschlage; so wird dieser die Behandlung des Geschäfts spätestens vier Tage nach dem Empfange, oder der Vorweisung der bezirksgerichtlichen Entscheidung von Neuem vornehmen.

§. 88.

Der Friedensrichter nimmt die mündlichen Vorträge der Parteien, so wie auch die Anzeige der Beweismittel zu Protokoll.

Trägt die eine oder die andere Partei eine entscheidende Thatsache nicht deutlich genug vor, oder geht sie über solche, wenn sie von dem Gegentheile angebracht wird, hinweg; so wird er die nähere Bestimmung derselben, oder die erforderliche Erklärung darüber abfordern.

§. 89.

Zulässige Beweise vor dem Friedensrichter sind: Urkunden, der Beweis durch Zeugen, und Augenscheine, wie sie im abgekürzten Verfahren stattfinden.

§. 90.

Wenn die Untersuchung über die Streitigkeit beendigt ist, fällt der Friedensrichter nach Vorschrift der Gesetze, und wo weder gesetzliche Vorschriften, noch Verträge ihn leiten, mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten, und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen, oder nach der Billigkeit, längstens binnen drei Tagen, sein Urtheil, eröffnet solches den Parteien, und stellt es ihnen auf ihr Verlangen schriftlich zu.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei den Bezirksgerichten.

Erster Titel.

Von dem bezirksgerichtlichen Verfahren überhaupt.

§. 91.

Ohne einen Weisungsschein des Friedensrichters (§. 82.) außer den im §. 7. bezeichneten Fällen, soll das Bezirksgericht keine Klage annehmen.

§. 92.

Nach Anbringung der Klage untersucht und entscheidet das Bezirksgericht:

a) ob die Streitsache die Kompetenz des Friedensrichters übersteige, und also vor das Bezirksgericht gezogen werden könne; und

b) ob die Streitsache inner der Kompetenz des Bezirksgerichts liege, oder ob die Weiterziehung an das Obergericht zulässig sei?

§. 93.

Zu diesem Ende wird der Werth des streitigen Gegenstandes, so fern die Klage nicht auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet ist, von dem Bezirksgericht ermittelt und festgesetzt, und zwar folgendermaßen:

a) wenn der streitige Gegenstand in einer beweglichen Sache besteht, so wird dieselbe von dem Bezirksgericht auf Gutachten von Sachverständigen geschätzt;

b) besteht der Gegenstand in einem Rechte oder einer Dienstbarkeit; so wird der Werth der Liegenschaft, auf welcher das Recht oder die Dienstbarkeit in Anspruch genommen wird, als Werth des streitigen Gegenstandes angenommen, und auf die oben angezeigte Weise festgesetzt;

c) wenn der streitige Gegenstand in einer Nutznießung besteht; so wird der zwanzigfache Betrag des jährlichen Ertrages derselben als Werth des streitigen Gegenstandes auf die oben angezeigte Weise angenommen.

§. 94.

Wenn das Bezirksgericht entscheidet, daß der Streitgegenstand inner der Kompetenz des Friedensrichters liege, so wird die Klage an denselben zurückgewiesen.

§. 95.

Erkennt das Bezirksgericht hingegen, daß ihm in der Streitsache das endliche Urtheil selbst zustehe; so wird zur Verhandlung des Hauptgeschäftes geschritten, außer die Kompetenzfrage würde an das Obergericht gezogen.

§. 96.

Wenn die vorgetragene Streitsache die Kompetenz des Bezirksgerichts erreicht; so untersucht dasselbe von Amtswegen: ob und zu welcher Zeit der friedensrichterliche Vermittlungsversuch stattgefunden habe.

Würde es sich ergeben, daß der Vermittlungsversuch entweder gar nicht, oder doch nicht in den letzten sechs Monaten vor dem mündlichen Vortrag der Klage, oder der schriftlichen Eingabe derselben stattgefunden hätte; so verfügt das Gericht die Rückweisung der Streitsache an den Friedensrichter.

§. 97.

Bei Streitsachen, welche die Kompetenz des Bezirksgerichts nicht übersteigen, hat das mündliche Verfahren, und keine Eingabe von schriftlichen Aufsätzen, sei es von den Parteien, oder ihren Anwälten, statt.

§. 98.

In Streitsachen, welche die Befugniß des Bezirksgerichts übersteigen, steht es den Parteien frei, ob sie ihre Rechtssache mündlich oder schriftlich verhandeln wollen.

§. 99.

Die Parteien sind auch zu dem Einverständniß befugt, die erstern zwei Reden in schriftlichen Aufsätzen bei Gericht einzureichen, die übrigen mündlich zum Protokoll vorzutragen.

§. 100.

Jedem Theile sind nur zwei Reden, dem Kläger die Klage und Replik, dem Beklagten die Einrede oder Antwort, und die Duplik gestattet.

§. 101.

In der Klage soll der Kläger auf einmal alle Thatsachen der Zeitfolge nach anbringen, und die Beweismittel ausführlich benennen, durch welche er sein Recht und jede einzelne Thatsache zu begründen gedenkt.

Bestehen die Beweismittel in Schriften, und ist er im Besitze derselben; so soll er diese der Klage sogleich beilegen.

§. 102.

Mehrere Ansprüche gegen den nämlichen Beklagten, wenn gleich auf verschiedenen Gründen beruhend; können in dem nämlichen Klagvortrage vereint geltend gemacht werden, wenn nur der nämliche Richter für jeden dieser Ansprüche zuständig ist.

Jedoch hängt es von dem Ermessen des Richters ab, die Trennung zu verfügen, wo solche zur Erleichterung der Verhandlungen oder zur Vermeidung von Verwirrung nothwendig oder angemessen erscheint.

§. 103.

Der Rechtsstreit hebt mit der Eröffnung oder Mittheilung der Klage an den Beklagten an. Er unterbricht die Verjährung oder Ersitzung des durch die Klage in Anspruch genommenen Rechts; macht eine zahlungsfällige, bis dahin nicht zinstragende Anforderung von da an zu fünf von Einhundert zinstragend, und stellt das Recht des Besitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen, oder denselben, wenn er zu den beweglichen Sachen gehört, zu veräussern.

§. 104.

Die Vertheidigung auf die Klage findet in der doppelten Weise statt, entweder daß der Beklagte den ihm vorgehaltenen Thatbestand widerspricht, oder daß er die Klage durch eigene Aufstellungen (Einreden oder Schutzbehauptungen) blos für jetzt oder für immer zu entkräften trachtet.

§. 105.

Die fristlichen Einreden, deren das Gesetz in nachfolgendem §. ausdrücklich erwähnt, sind vor allem aus anzubringen, in einem besondern Verfahren zu erörtern und durch Erkenntniß zu erledigen, wenn sie vom Gegentheil nicht sogleich anerkannt werden.

§. 106.

Fristliche, einem besondern Verfahren unterworfene Einreden (§. 105.) sind einzig solche, welche entweder die Ablehnung des Gerichtsstandes bezwecken, oder sich auf die behauptete Unfähigkeit des Klägers oder des Beklagten vor Gericht zu treten, oder auf die Unzulässigkeit von Personen beziehen, die als Bevollmächtigte oder Anwälte handeln.

§. 107.

Die fristliche Einrede des Beklagten, wenn sie vom Gegentheil anerkannt, oder durch richterliches Erkenntniß begründet befunden wird, befreit denselben für einmal von der Pflicht einer weitern Erörterung der Klage.

§. 108.

Alle andern Einreden hingegen sind nicht selbstständig

zu behandeln, sondern alle auf einmal anzubringen, und eine mit der andern, in der Antwort zu verbinden.

§. 109.

Die Antwort des Beklagten soll daher, da wo es der Fall ist, einzeln oder in Verbindung des einen mit dem andern enthalten:

a) die Einlassung, das heißt, die Beantwortung aller von dem Kläger vorgebrachten Umstände in der Ordnung, wie sie angeführt worden, und zwar ganz ausdrücklich und ohne Zweideutigkeit, die allenfalls nothwendige Ergänzung des Thatbestandes, und jener Umstände, die der Kläger verschwiegen, oder anders als sie sich verhalten, angebracht hätte. Diese sind nach der Zeitordnung aufzustellen, und jeder Thatumstand, den er nicht für wahr anerkennt, ist ausdrücklich zu verneinen. Allgemeine Verneinungen haben rechtlich keine Wirkung;

b) die Schutzbehauptungen und Einreden des Beklagten, für welche kein besonders Verfahren vorgeschrieben ist (§. 105.)

§. 110.

Das Geständniß einer Thatsache wirkt gegen den, der es abgelegt hat, nur in so fern es ohne Einschränkung erfolgte.

§. 111.

Giebt aber der Gestehende alle Thatsachen zu, welche an sich die gegen ihn gerichtete Forderung begründen, aber in der Meinung, daß die dadurch begründete Verbindlichkeit nachher wieder durch andere Thatbestände beschränkt werde, so muß er die behauptete Beschränkung beweisen.

§. 112.

Gleich dem Kläger in der Klage, und in der nämlichen Weise mit demselben (§. 101.) hat folglich der Beklagte in der Antwort alle Beweismittel durch Vorlegung oder Anführung, und mit Bezeichnung der Thatsache, auf welche sie Bezug haben, namhaft zu machen, deren er sich zur Erwahrung seiner Behauptungen getröstet.

§. 113.

Der Kläger hat in der Klage und der Beklagte in seiner Antwort sein Begehren so genau als möglich zu bestimmen und weder der eine, noch der andere darf dasselbe später erweitern.

§. 114.

Auf die Antwort des Beklagten ist dem Kläger allein die Replik und auf diese dem erstern wieder einzig noch die Duplik gestattet. (§. 100.)

§. 115.

Die Replik des Klägers soll nichts weiter als die Verneinung oder Berichtigung der in der Antwort begriffenen Sätze und Geschichtsumstände, die er nicht für wahr anerkennt, die ihm nothwendig scheinenden Gegenbehauptungen (eigentlichen Repliken), die Auseinandersetzung seiner eigenen Beweissätze, und die Vorlegung oder Benennung der Beweismittel enthalten, zu deren Gebrauch erst die Antwort die Veranlassung gegeben hat.

§. 116.

Die Duplik des Beklagten soll nichts anderes als die Widerlegung der in der Replik angebrachten Beweissätze, die er nicht für richtig anerkennt, und die Auseinandersetzung seiner eigenen Beweissätze und seine Vertheidigung wider Gegenbehauptungen, enthalten.

§. 117.

Würden die Streitenden die Replik und Duplik diesen Vorschriften zuwider, zu Neuerungen mißbrauchen, so soll der Richter bei der Beurtheilung der Sache darauf keine Rücksicht nehmen, und namentlich neue Schriften, welche der Duplik beigelegt würden, auf Anverlangen des Klägers und nach Vernehmung der Beklagten ohne eine Zwischenverhandlung zu gestatten, alsogleich und amtlich von den Akten entfernen.

§. 118.

Würde ein Theil einige Umstände des Thatbestandes, welche der Gegner für sich angeführt hat, in der darauf

erfolgten Rede entweder gar nicht, oder nur zweideutig beantwortet haben; so sind sie bei Erledigung des Rechtsstreites so weit für richtig anzunehmen, als die in der Verhandlung vorliegenden Beweise ihnen nicht geradezu entgegenstehen.

§. 119.

Verbesserungen von bloßen Mißschreibungen und von Mißrechnungen, insofern sie sich durch die Akten rechtfertigen lassen, sind während der Dauer des Verfahrens bis zur Schöpfung des Urtheils mit Vorwissen des Gegentheils von dem Richter zuzulassen.

§. 120.

Jeder, der eine Klage anheben will, hat an den Präsidenten des Bezirksgerichts, vor welchem er zu klagen gedenkt, das Gesuch um Vorladung des Gegentheils zu stellen, worauf derselbe nach vorläufiger Einsicht des friedensrichterlichen Weisungsscheines die Vorladung bewilliget und anordnet.

§. 121.

Jede Vorladung soll enthalten:

1) Die Namen und Bezeichnung der Parteien; 2) Die Anzeige der Handlung, zu welcher vorgeladen wird; 3) Die Bestimmung des Orts und der Zeit der Erscheinung, und 4) die Bedrohung der gesetzlichen Folgen des Ausbleibens. Ist der Vorzuladende nicht dem Richter unterworfen, der die Vorladung bewilliget hat, so muß derselben noch ein Gesuch um die Gestattung der Verrichtung an denjenigen Richter angehängt werden, welchem er unterworfen ist. Die Vorladung soll dem Vorgeladenen wenigstens 8 Tage vor dem Eintritt der Erscheinung durch den Gerichtsweibel bekannt gemacht werden; die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz andere Verfügungen enthält.

§. 122.

Wenn vor Verurkundung der Klage der Beklagte auf die erste und zweite Vorladung weder persönlich erscheint, noch sich vertreten läßt, so wird er jedesmal zu den Tageskosten verurtheilt, und wenn er auch der dritten Vorla-

dung keine Folge leistet, so wird dem Kläger sein Schlußgesuch zugesprochen.

§. 123.

Der Gerichtsweibel soll seine Verrichtungen in bürgerlichen Streitsachen zu gewöhnlicher Tageszeit, das heißt, nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, bei dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsorte der betreffenden Person bestellen, indem er derselben, oder wenn er sie nicht antrifft, einem der erwachsenen Hausgenossen die Kundmachung zur Erscheinung im Doppel zustellt, und wenn er Niemand im Hause findet, dem er sie zustellen kann, dieselbe an den Vorsteher des Orts abgiebt. Verrichtungen an Behörden oder Körperschaften werden bei dem Vorsteher derselben, und in seiner Abwesenheit bei einem Vorgesetzten besorgt.

§. 124.

Der Weibel soll über jede Verrichtung ein Zeugniß ausfertigen, wo, wann und an wen er sie bestellt und was man ihm allfällig darauf geantwortet habe, und dasselbe in sein Verrichtungsbuch eintragen, aus welchem die Streitenden zu jeder Zeit Auszüge zu verlangen, befugt sind.

§. 125.

Der Weibel haftet für den Schaden, den ein Verstoß von seiner Seite gegen die in den zwei vorhergehenden §§. enthaltenen Vorschriften zur Folge hat.

§. 126.

Das mündliche Verfahren besteht darin, daß die Vorträge der Parteien vor dem Bezirksgericht mündlich geschehen und von dem Gerichtsschreiber oder dessen Stellvertreter sogleich zu Protokoll genommen werden. Dieses Protokoll wird den Parteien vorgelesen und nöthigenfalls berichtiget. Auf Verlangen der Parteien werden denselben davon Auszüge zugefertigt, die vom Präsidenten und Gerichtschreiber unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen sein müssen.

Im schriftlichen Verfahren reichen die Streitenden die Klage und Antwort, die Replik und Duplik schriftlich ein,

von welchen dem Gegentheil auf Verlangen beglaubigte Abschriften zugefertiget werden.

§. 127.

Nach einmal verurkundeter Klage setzt das Gericht bei jeder Erscheinung der Streitenden den Tag zur nächstfolgenden Erscheinung fest, so daß keine weitern Vorladungen mehr statt haben. Zum Behuf der Replik und Duplik im mündlichen Verfahren werden jedoch keine Bedenkfristen gegeben, sondern solche Rechtsvorkehren müssen unmittelbar nach der Antwort zu Protokoll gegeben werden. Sollten aber in der Antwort Schutzbehauptungen vorgebracht, oder neue Beweismittel, insofern sie in Schriften bestehen, angerufen werden; so sind auf Verlangen Bedenkfristen zu ertheilen.

§. 128.

Im mündlichen Verfahren da, wo die Parteien ohne Anwälte erscheinen, ist das Gericht befugt, über erhebliche Thatumstände, die von den Parteien vorgetragen sind, aber welchen es noch an der erforderlichen Bestimmtheit mangelt, im Laufe der Verhandlung sich von den Parteien die nöthigen Aufschlüsse geben zu lassen, deren Verweigerung jedoch nie zur Anwendung von Zwangsmaßregeln berechtigt. Ueberhaupt wird das Gericht darauf sehen, daß kein Theil in seinem Recht aus Abgang der Förmlichkeiten leide, und Niemanden die Unbehülflichkeit im Vortrage zum Schaden gereiche.

§. 129.

In der Regel sollen die Tagfahrten nicht über vierzehn Tage hinausgesetzt werden, außer wenn die besonderen Eigenschaften der einzelnen Streitsache, namentlich der Umfang, oder die Verwickelung derselben, oder die Verhältnisse der Parteien nothwendige, längere Abwesenheit, Krankheit, unaufschiebliche Berufsgeschäfte und Feldarbeiten bei unbeständiger Witterung und große Entfernung von dem Gerichtsorte, die Bestimmung der Tagfahrt auf spätere Zeit erfordern. Die Hinderungsursache soll, wenn sie nicht offenkundig ist, bescheiniget werden.

§. 130.

Die Verlegung einer Tagfahrt kann vom Richter nur aus hinlänglichen Thatsachen bewilligt und verfügt werden. Auf keinen Fall darf eine mehr als dreimalige Erstreckung der Tagfahrt statt finden.

§. 131.

Aus dem Grund, daß ein Anwalt verhindert wäre, darf nur eine einmalige Verlegung bewilliget werden.

§. 132.

Die durch die Gesuche um Verlegung der Tagfahrt entstandenen Kosten hat die darum ansuchende Partei stets selbst zu tragen.

§. 133.

Gegen die Verweigerung, eine Tagfahrt zu verlegen, findet kein Rechtsmittel statt.

§. 134.

Wenn nach Verurkundung der Klage die eine oder die andere Partei an dem festgesetzten Tage weder persönlich erscheint, noch vertreten wird, ohne dieses Ausbleiben durch eine außer ihrem Vermögen liegende Verhinderung rechtfertigen zu können; so wird sie zum erstenmal zu den Tagkosten, und überdieß zu einer Geldbuße von zwölf Franken, oder im Fall sie solche nicht zu entrichten vermag, zu einer Gefangenschaft von vier und zwanzig Stunden verurtheilt; bei der zweiten Nichterscheinung aber wird der anwesenden Partei ihr Schluß zugesprochen.

§. 135.

Gleicher Weise hat derjenige der die Rechtsvorkehr aus unzureichenden Gründen unterläßt, das erstemal die Tagkosten zu tragen, das zweitemal wird in diesem Falle entweder dem Kläger das Klaggesuch, oder dem Antworter der Antwortschluß zugesprochen.

§. 136.

Wenn der Anwesende seinem Gegner entweder das Ausbleiben nachsehen wollte, so ist die Tagfahrt gegen Er-

stattung der sämmtlichen Kosten von Seite der Säumigen auf eine spätere Zeit zu verlegen.

§. 137.

Bleiben beide Theile am Erscheinungstage aus; so ruhen die Verhandlungen, bis auf Anrufen des Einen oder des Andern eine neue Tagfahrt zur Verhandlung angeordnet wird.

§. 138.

Vorgeladene, die zwar am bestimmten Tage vor Gericht erscheinen, aber die ihnen angesetzte Zeit um mehr als zwei Stunden aus Fahrlässigkeit verabsäumen, und die Rechtspflege auf diese Weise verzögern, sind mit einer Ordnungsbuße von vier Franken oder unvermögenden Falls 6 stündiger Gefangenschaft zu bestrafen.

§. 139.

Neben- oder Zwischengesuche sollen immer da, angebracht werden, wo sie erforderlich sind. Wenn sie vom Kläger gestellt werden; so müssen sie vor oder mit der Klage, oder spätestens mit der Replik, und wenn der Beklagte sie stellt, vor oder mit der Antwort oder spätestens mit der Duplik angebracht werden.

Später als an dem rechten Orte angebrachte Nebengesuche werden auf Verlangen des Gegentheils sofort richterlich verworfen.

§. 140.

Anträge auf Entfernung beleidigender, in den Parteivorträgen enthaltener Aeußerungen, welche für die Rechtsverfolgung zwecklos sind, sollen sogleich amtlich geprüft und durch Erkenntniß erlediget werden.

§. 141.

Die Verletzung der den Richtern oder dem Gerichte selbst schuldigen Achtung ahndet die Behörde mit Verweis oder einer Geldstrafe von 4 bis 12 Franken, oder unvermögenden Falls mit Gefängniß von 6 bis höchstens 24 Stunden.

§. 142.

Nach Erstattung der Replik und Duplik hat, wo es der Fall ist, das Beweisverfahren statt.

§. 143.

Alle auf die Entscheidung eines Rechtsstreites einwirkenden Thatsachen, welche von der einen Partei angebracht, und von der andern verneint worden sind, müssen bewiesen werden, ehe sie das Gericht als wahr annehmen darf.

§. 144.

Doch soll der Richter nie gestatten, daß einer der Streitenden den unmittelbaren Gegensatz von Thatsachen beweise, über welche sein Gegner in der Verhandlung wirklich den Beweis geführt hat.

§. 145.

Wenn hingegen dem andern Theil der Beweis zur Erwahrung von Schutzbehauptungen (§. 109, lit. b., 111 und 112) vorbehalten worden wäre; so mag er auch in seiner Reihe den Beweis, sobald der Gegner den seinigen vollendet hat, unternehmen.

Zweiter Titel.

Von den Beweismitteln.

§. 146.

Als gesetzliche Beweismittel gelten:

a) Das Geständniß;
b) Urkunden;
c) Zeugen;
d) Sachverständige;
e) der richterliche Augenschein; und
f) der Eid der Parteien.

§. 147.

Es steht dem Beweisführer frei, zu dem Beweise einer und ebenderselben Thatsache sich mehrerer Beweismittel zugleich zu bedienen: nur der Eid, welcher einer Partei

von der andern aufgetragen wird, darf nicht gleichzeitig mit andern Beweismitteln verbunden werden.

A. Von dem Beweis durch Geständniß.

§. 148.

Wenn eine Partei in der Einlassung einen Umstand ausdrücklich oder stillschweigend zugesteht, oder in Beziehung auf denselben geständig gehalten wird, (§. 118) so ist dieser Umstand als bewiesen anzuerkennen.

§. 149.

Ein Geständniß, welches eine Partei nicht in der Verhandlung des Streites abgelegt hat, ist als eine Thatsache anzusehen, die bewiesen werden muß, wenn sie widersprochen wird. Ein solches Geständniß beweiset gegen die Partei, die es abgelegt hat, insofern sie über den Streitgegenstand verfügen durfte, und es sich aus den Umständen ergiebt, daß sie es freiwillig und in der Absicht abgelegt ihre Ueberzeugung vollkommen an den Tag zu geben.

§. 150.

Das gerichtliche Geständniß des Bevollmächtigten, also auch des Vormundes, des Pflegers, des Beistandes und des Ehemanns, im Namen der durch ihn Vertretenen, hat die nemliche rechtliche Wirkung, wie das Zugeständniß der Partei selbst.

§. 151.

Wenn von mehrern Streitgenossen einer oder mehrere etwas gerichtlich eingestanden haben, können ihre Zugeständnisse nur sie für ihre Antheile, und nicht die übrigen verpflichten.

§. 152.

Wer seinen Beweis nur auf Geständnisse gründet, der ist nicht berechtiget, Umstände, die ihm günstig sind, allein geltend zu machen, sondern er muß dasselbe als ein Ganzes, mit den ihm beigefügten Einschränkungen oder Zusätzen gegen sich gelten lassen (§. 110).

B. Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 153.

Die Beweiskraft einer Urkunde beruht auf drei Punkten:

1) ihrer Rechtsförmigkeit; sie muß mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten versehen sein;
2) ihrer Echtheit; sie muß von demjenigen herrühren, den sie als ihren Urheber angiebt, und in ihrem Inhalte nicht verfälscht sein; und
3) ihrer Verbindlichkeit für die Parteien.

§. 154.

Die Urkunden sind entweder öffentliche oder nicht öffentliche (Privaturkunden).

§. 155.

Als öffentliche Urkunden sind anzuerkennen:

1) Alle Schriften, welche in vorgeschriebener Form von Gemeindammännern, Gemeindräthen, Friedensrichtern, Gerichtsstellen und Bezirksämtern, auch andern öffentlichen Behörden und Personen in Amtssachen ausgestellt werden;
2) Die von geschwornen Schreibern (Notarien) vorschriftmäßig verfaßten Urkunden;
3) Die Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, und die daraus entnommenen amtlichen Auszüge, und
4) Die von den in andern Staaten zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigten Behörden und Beamten errichteten und mit üblicher Beglaubigung versehenen Schriften.

Den öffentlichen Urkunden ist in Ansehung des Thatbestandes, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben für und gegen jedermann, beizumessen.

§. 156.

Privaturkunden beweisen gegen denjenigen, der sie er-

richtet, und als Aussteller eigenhändig unterschrieben hat.

§. 157.

Schuldverschreibungen hingegen beweisen nur dann, wenn sie der Aussteller eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat; oder aber insofern er sie nicht eigenhändig geschrieben, wenn dieselben neben seiner Unterschrift auch diejenige zweier unverwerflicher Zeugen enthalten.

§. 158.

Wenn der Aussteller einer Privaturkunde nicht selbst unterschreiben kann; so soll dieselbe von zwei Zeugen, von denen einer den Vor- und Zunamen des Ausstellers zu unterschreiben hat, gefertiget werden. Diese Unterfertigung so wie der Inhalt der Urkunde selbst wird dann von dem Aussteller mittelst Beirückung seines Handzeichens bestätiget, und dieses von den Zeugen beglaubiget.

§. 159.

Niemand soll eine Urkunde als Zeuge unterschreiben, dem nicht durch den Aussteller eröffnet worden ist, daß die ausgestellte Urkunde seinem Willen gemäß sei. Doch wird nicht erfordert, daß die Zeugen den Inhalt der von ihnen unterschriebenen Urkunde wissen.

§. 160.

Eine Person welche fähig ist, Zeugniß zu reden, und über ihre häuslichen oder Berufsverhandlungen, oder über ihre Handelsgeschäfte ein ordentliches Buch führt, kann, in Ermangelung anderer Beweismittel, Anforderungen, die von Geld, oder Waarenlieferungen, oder Berufsarbeiten herrühren, durch ihr Haus- oder Handlungsbuch beweisen, wenn sie sich erbietet, die Richtigkeit des Ansatzes zu beschwören.

§. 161.

Ein solches Haus- oder Handlungsbuch, soll um rechtsförmig zu sein, eingebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen, und in guter Ordnung, ohne Einschaltungen und verdächtige Zwischenräume, der Zeitfolge nach

geführt sein; auch die Angabe des Jahrs und Tages der einzelnen Verhandlungen und Ansätze enthalten.

§. 162.

Eine Rechnung, welche man mittelst eines Haus- oder Handlungsbuches beweisen will, darf keinen längern Zeitraum als drei Jahre umfassen, und muß, von ihrem Abschluß angerechnet, binnen sechs Monaten eingeklagt werden.

Würde diese Frist versäumt, so kann das Buch für die Forderung aus demselben nicht mehr beschworen werden, und zu keinem Beweise mehr dienen.

Hingegen behält ein von dem Schuldner unterfertigter Auszug daraus gegen ihn auf immer Beweiskraft.

§. 163.

Zu den Urkunden gehören noch vorhandene Grundrisse, Aufrisse oder Vermessungen, die, wenn ihre Richtigkeit bezweifelt wird, nach den Regeln der Kunst zu prüfen sind; und Denkmäler, Grenzzeichen und Marksteine, die entweder unter öffentlicher Gewähr und Aufsicht, oder mit blos Beistimmung der Betheiligten errichtet worden sind.

Wird die Echtheit oder die Bedeutung solcher Denkmäler, Grenzzeichen oder Marksteine bezweifelt, so soll ein Befinden von Sachverständigen darüber beigebracht werden.

§. 164.

Jeder, der mit einem Andern das Eigenthum einer Urkunde theilt, hat demselben stets die Gemeinschaft des Gebrauchs zu gestatten.

§. 165.

Diese Gemeinschaft des Gebrauchs von Beweismitteln entspringt außerdem so oft ein Theil eine Urkunde für sich und gegen andere im Streite benutzt, und erstreckt sich zugleich auf andere Urkunden, welche mit jenen zusammenhängen, und von ihr erwähnt und beziehungsweise angeführt werden. Ueberhaupt sind die Streitenden einander gegenseitig zur Mittheilung der Urkunden verpflichtet, welche auf den Beweis der Klage, oder der Schutzbehauptungen des Beklagten Einfluß haben.

§. 166.

Wenn die Urkundengemeinschaft aus einem Streite hervorgeht, und das Beweismittel in Schriften, Grundrissen u. dergl. (§. 163.) besteht, so hat der Gegentheil das Recht die Vorlegung der Urschrift zu fordern, insofern sie nicht eingelegt war, und der Beweisende sich in deren Besitz befindet.

§. 167.

Derjenige, der diesen Besitz widerspricht, hat auf Verlangen zu beschwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch in unredlicher Absicht zu besitzen aufgehört habe, und daß er nicht wisse, wo sie sich befinde.

§. 168.

Wenn Jemand den Besitz einer gemeinschaftlichen Urkunde nicht läugnet, und dennoch der Pflicht zur Herausgabe derselben nicht Folge leistet, so wird dasjenige wider ihn für erwiesen angenommen, was durch die Urkunde bewiesen werden sollte.

Die gleiche rechtliche Folge tritt ein, wenn der, von dem die Urkunde verlangt wird, deren böswillige Entäußerung oder Vernichtung durch verweigerte Leistung des Eides zugestehet.

§. 169.

Ist derjenige, der zur Mittheilung einer Urkunde pflichtig ist, und den Eid verweigert, ein Dritter, so wird er wie ein widerspenstiger Zeuge behandelt.

§. 170.

Die Gemeinschaft eines Beweismittels, so weit dieselbe durch den Streit begründet wird, gewährt beiden Theilen das Recht, das was es beweiset vollständig zu benutzen.

§. 171.

Rührt die Gemeinschaft an einer Urkunde aus einem Streite her, und ist diese eine schriftliche; so gewährt die Gemeinschaft die Befugniß, von der Schrift während der ersten Frist nach der Einlage in der Kanzlei unter der Aufsicht des Gerichtsschreibers jederzeit Kenntniß zu nehmen, und davon Abschrift zu erheben.

§. 172.

Wird die Fälschung der Urkunde behauptet oder ihre Echtheit bestritten, so findet von dem Augenblicke an die Beschlagnahme derselben bis zum Ausgange dieses Streites von Amtswegen statt.

Wenn der Gegner des Beweisführers eine bestimmte Person der Verfälschung einer als Beweismittel gebrauchten Urkunde beschuldiget; so soll die Verhandlung der Sache nöthigenfalls eingestellt, und die Untersuchung der Fälschungsklage dem peinlichen Gerichte überwiesen werden.

§. 173.

Außer den Urschriften werden bei den Verhandlungen jedenfalls nur beglaubigte Abschriften geduldet.

§. 174.

Jede Schrift, die in einem Streite entweder in der Urschrift oder abschriftlich als Beweismittel vorgelegt wird, ist als solche sogleich zu verurkunden, indem der Gerichtschreiber ihre Eingabe zu den Verhandlungen (Akten) bezeugt.

§. 175.

Wer eine Urkunde verloren hat, ist berechtiget, mit genauer Beschreibung derselben vor Gericht zu verlangen, daß ihr Inhaber unter der Bedrohung aufgefordert werde, solche um so gewisser anzuzeigen, als sie sonst nach Umfluß eines Jahres unwirksam erklärt werden würde.

§. 176.

Ueber dieses Gesuch soll derjenige vernommen werden, welcher für das Dasein der Urkunde allenfalls zu haften hat; vermag dieser dagegen keine gegründeten Bedenken anzugeben, so sind diejenigen, welche die Urkunde in Händen haben dürften, vom Gericht auf eine Frist von einem Jahre vorzuladen, und ihnen aufzutragen, daß sie solche binnen Jahresfrist um so gewisser vorbringen sollen, als sie sonst für nichtig erklärt werden würde.

§. 177.

Wenn eine Urkunde unleserlich wird, so ist der Inha-

Weigert er sich dieses zu thun, und ist seine Fähigkeit zu schreiben außer Zweifel, so wird die streitige Urkunde als anerkannt angenommen.

§. 181.

Die Schriftvergleichung wird von Schreibverständigen vorgenommen, welche wie andere Sachverständige ernannt, und nur dann beeidiget werden, wenn dieß von beiden Streitenden oder von einem derselben verlangt wird.

§. 182.

Die Schreibverständigen erstatten ihr Gutachten mit Anführung der Gründe schriftlich. Erachten sie die Unterschrift für echt; so wird der Beweisführer zum Eide zugelassen, daß er die Handschrift oder Unterschrift nach seiner besten Ueberzeugung für echt halte.

Bezweifeln sie die Echtheit derselben, so wird dem Gegner des Beweisführers gestattet zu beschwören, daß er die Urkunde ebenfalls nach seiner besten Ueberzeugung für unecht ansehe.

§. 183.

Sind Urkunden in fremder Sprache abgefaßt; so sollen mit denselben oder deren Abschriften deutsche Uebersetzungen vorgelegt werden.

C. Von dem Beweise durch Zeugen.

aa. Von dem ordentlichen Zeugenbeweise.

§. 184.

Zeugen verdienen blos in so weit Glauben, als sich ihre Aussagen auf die unmittelbare Wahrnehmung ihrer Sinne gründen.

§. 185.

Zu einem vollständigen Beweise durch Zeugen wird die übereinstimmende Aussage zweier zulässiger, nicht verwerflicher Zeugen erfordert.

ber, wie auch Jeder, welcher daran Theil zu nehmen hat, berechtiget, sie gerichtlich erneuern zu lassen; doch sollen alle diejenigen, wider welche sie zum Beweis dienen soll, darüber vernommen, und wenn sie nichts darwider einzuwenden haben, so soll die Urkunde erneuert werden; die erneuerte Urkunde aber die Kraft der ersten Urkunde verlangen. Würden dagegen Einwendungen gemacht, so ist darüber jedenfalls mündliche Verhandlung zu pflegen, und über diese was Rechtens ist zu entscheiden.

§. 178.

Widerspricht Jemand die Echtheit der Handschrift oder Unterschrift einer Urkunde, und kann der Beweis der Echtheit weder durch das Geständniß des Gegners, wozu jede auch außergerichtliche Anerkennung der Urkunde zu zählen ist, noch durch Zeugen geleistet werden; so ist zur Vergleichung der Handschriften zu schreiten.

§. 179.

Als genügend zur Schriftvergleichung werden angenommen:

1) die von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen Urkunde herrührenden Schriften oder Unterschriften in fehlerfreien öffentlichen Urkunden.

2) ebensolche Schriften oder Unterschriften, deren Echtheit beide Theile, sei es in dieser oder einer andern Streitsache, oder bei einer andern Gelegenheit ausdrücklich anerkannt; endlich

3) die vorgelegte bestrittene Urkunde selbst, wenn nur ein Theil derselben bestritten, der übrige Theil aber anerkannt ist.

§. 180.

Mangelt es an Schriften zur Vergleichung, oder sind deren nicht hinreichend vorhanden, so kann der, dessen Hand- oder Unterschrift zu prüfen und zu beurtheilen ist, auf Antrag des Beweisführers angehalten werden, in Gegenwart seines Gegners vor Gericht, und vor Schreibverständigen einen Aufsatz zu schreiben, dessen Worte ihm vorgesprochen werden.

§. 186.

Durchaus unzulässige Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen sind:

a) diejenigen, welchen das zur Wahrnehmung des in Frage liegenden Gegenstandes erforderliche Geistes- oder Sinnenvermögen zu der Zeit, da sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, fehlte, oder die dazumal das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten;

b) diejenigen, welchen die Fähigkeit mangelt, früher gemachte Sinnenwahrnehmungen jetzt wieder mitzutheilen;

c) diejenigen, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

d) die bevormundeten Volljährigen, Geldstager (Falliten) und Beleibhaftete;

e) diejenigen, welchen kraft ihres Amtes, Berufs oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse;

f) diejenigen, welche wegen eines begangenen Verbrechens peinlich verurtheilt worden sind.

§. 187.

Auf den Antrag des Gegners des Beweisführers müssen als unzulässige Zeugen verworfen werden:

a) die Verwandten und Verschwägerten der einen oder der andern Partei in gerader Abstammung ohne Unterschied des Grades;

b) die Verwandten und Verschwägerten in der Seiten-Linie bis zum Grade von Geschwisterkindern und mit Einschluß dieses Grades;

c) die Ehegatten, selbst die geschiedenen, in Sachen, die den andern Ehegatten betreffen;

d) Personen, welche des Beweisführers Kost und Lohn genießen, so lang, als dieses Verhältniß dauert.

Die hinvor unter a, b, c, d, bezeichneten Personen sind jedoch ausnahmsweise als Zeugen zulässig, wenn es um den

Beweis von Versprechungen zu thun ist, die bei Schließung von Ehe- oder Familienverträgen geschehen sind, insofern nicht andere fähige Personen in zureichender Anzahl dabei zugegen waren:

e) diejenigen, die erweislich aus dem streitigen Geschäft, einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil zu erwarten haben;

f) diejenigen, welche wegen Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses eine Belohnung erhalten oder ein daraufbezügliches Versprechen angenommen haben;

g) diejenigen, welche in eine noch schwebende peinliche Untersuchung wegen eines Verbrechens von der Art verwickelt sind, daß eine rechtskräftige Verurtheilung den Angeschuldigten zum durchaus unzulässigen Zeugen machen würde; (§. 186. f.)

h) Anwälte in Ansehung aller Thatsachen, die sich auf ein Geschäft beziehen, in welchem sie Berufsverrichtungen ausgeübt haben.

§. 188.

Das Zeugniß können ablehnen:

a) die Ehegatten und die Verlobten in Sachen des andern Ehegatten, oder des andern verlobten Theiles;

b) derjenige, der in Sachen eines Verwandten oder Verschwägerten in gerader Abstammung, ohne Unterschied des Grades, oder eines Verwandten oder Verschwägerten in der Seitenlinie (§. 187 b.) Zeugniß ablegen soll;

c) diejenigen, denen die Ablegung des Zeugnisses zur Schande gereichen würde.

§. 189.

An dem anberaumten Gerichtstage findet dann die Beweislegung dadurch Statt, daß der Zeugenführer die Zeugen und die verhandlungsgemäßen Beweissätze benennt, über welche jene vom Richter befragt und einvernommen werden sollen.

§. 190.

Ueber beides, nämlich sowohl über die Zulässigkeit der Zeugen als die Gemäßheit der Beweissätze, kann der, gegen den bewiesen werden soll, seine Einwendung anbringen, worauf das Gericht nach dem bei Nebengesuchen zu beobachtenden Verfahren die Entscheidung fällt.

§. 191.

Werden sowohl gegen die Zeugen selbst, als gegen die Beweissätze entweder keine Einwendungen erhoben, oder durch das Zwischenurtheil beseitiget, so sind nun auch die Zeugen vor Gericht zu laden und vom Richter über ihr Wissen in der Sache zu verhören.

§. 192.

Ehe dieß geschieht, erinnert der Richter den Zeugen ernstlich an die Pflicht zur Aussage reiner Wahrheit und an die auf die Widersetzlichkeit gesetzte Strafe. (§. 203.)

§. 193.

Bei der Eröffnung des Verhörs befrägt der Richter den Zeugen zunächst um den Namen und Zunamen, und das Alter, den Stand und Beruf, so wie ob er bei diesem Streit einen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten habe, und worin derselbe bestehe, und ob ihm wegen seines Zeugnisses von jemanden und von wem etwas und was versprochen oder gegeben worden sei.

§. 194.

Der Zeuge soll seine Aussagen stets mündlich ertheilen und die Fragen des Richters aus dem Gedächtniß ohne Ausflüchte und Zweideutigkeit, so viel möglich in zusammenhängender Erzählung, und mit Anführung der Gründe seines Wissens beantworten.

Nimmt der Richter in den Antworten des Zeugen Widersprüche wahr; so macht er ihn darauf aufmerksam, und fordert ihn auf, dieselben zu lösen.

§. 195.

Der Gerichtsschreiber soll die Antworten des Zeugen

so wörtlich als möglich zu Protokoll nehmen, dieses nach geendigter Abhörung den Zeugen vorlesen und die nachträglichen Berichtigungen derselben dem Protokoll beirücken.

§. 196.

Sobald alle Zeugen abgehört sind, eröffnet der Richter den Parteien das Abhörungsprotokoll, worauf sich jede sofort zu erklären hat, ob sie von den Zeugen noch Erläuterung und welche verlange, oder dieselben entlassen oder zur eidlichen Bestätigung ihrer Aussagen anhalten wolle.

§. 197.

Erläuterungsfragen dürfen jedoch von jeder Partei nur einmal gestellt werden, und müssen sich einzig auf die vorangegangenen Aussagen beziehen.

§. 198.

Werden Zeugen auf erhobene Einwendung hin entweder von der Partei freiwillig zurückgezogen, oder vom Gericht als unzulässig verworfen, oder stirbt ein zugelassener Zeuge vor der Abhörung; so kann der Zeugenführer an der Stelle der abgegangenen Zeugen nach Erforderniß andere benennen, ohne an eine bestimmte Zahl gebunden zu sein, und dieselben einvernehmen lassen.

§. 199.

Wenn ein Zeuge wegen hohen Alters oder schwerer Krankheit sich nicht persönlich vor Gericht stellen kann; so soll ihn der Richter, wenn der Zeuge zum Verhör fähig ist, in seiner Wohnung vernehmen. Zu diesem Zwecke werden zwei Mitglieder des Gerichts und der Gerichtsschreiber zu demselben abgeordnet.

§. 200.

Steht der Zeuge unter der Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Richters, so muß dieser von dem Richter, bei welchem der Streit anhängig ist, um die Abhörung und Einsendung des Protokolls, sammt dem Verzeichniß der Kosten, die zu vergüten sind, angesucht werden.

§. 201.

Ein Zeuge, welcher die ihm bekannt gemachte Vorladung ohne hinreichende Verhinderungsgründe anführen zu können, nicht befolgt, soll zu einer Strafe von vier Franken oder im Falle von Armuth sechsstündiger Gefangenschaft, und zum Ersatz aller durch seine Säumniß verursachten Kosten verfällt werden.

§. 202.

Bleibt derselbe auf die zweite Vorladung aus, ohne sein Ausbleiben genügend zu entschuldigen, so läßt ihn der Richter auf dem Vollziehungswege vor das Verhör bringen; es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere erhebliche Gründe noch fortwährend verhindert wäre, die Vorladung zu befolgen.

§. 203.

Erscheint der Zeuge zwar, verweigert aber das Zeugniß, so soll er mit einer Geldstrafe von 8—24 Fr. oder Gefangenschaft von 2—6 Tagen, und zum Ersatz der Kosten, so wie alles durch seine Weigerung verursachten Schadens angehalten werden.

Bei fortdauernder Widersetzlichkeit wird dann der Zeuge so lange mit Gefangenschaft belegt, bis er seiner Pflicht Genüge leistet.

§. 204.

Erklären sich die Parteien an dem dazu angesetzten Tage, daß sie die Zeugen entlassen; so erkennen sie dadurch die Aussagen derselben, in so weit diese nicht mit sich selbst im Widerspruche liegen, als wahr an; verlangt aber die eine oder die andere Partei, daß alle oder einige Zeugen ihr Zeugniß eidlich beschwören, so erkennt der Richter die Zeugen, von welchen dieses verlangt wird, in den Eid, und erläßt an die Pfarrer, unter deren Seelsorge die Zeugen und die Partei, welche sie zum Eid anhält, stehen, den Auftrag, die einen wie die andern über die Wichtigkeit des Eides zu unterrichten, wenn sie nicht wirklich einen Amtseid auf sich haben. Eine Partei oder ein Zeuge, welcher dem Auftrag, sich zu der Eidesunterweisung zu stellen, nicht Folge leistet, wird als ein widerspenstiger Zeuge behandelt

(§. 203.); es sei denn, daß die Person, die es betrifft, gültige Entschuldigungsgründe anzubringen hätte.

§. 205.

So wie die Pfarrer ihren Unterricht vollendet haben, werden sie hievon dem Gerichtspräsidenten unter Uebersendung der Unterweisungszeugnisse Kenntniß geben, und dieser die Streitenden so wie die Zeugen vorladen lassen.

§. 206.

Am Schwörtage soll die Partei, welche den Zeugen zum Eid anhält, allemal persönlich erscheinen; ausgenommen sie wäre erweislich verhindert, oder wenn der, der den Eid verlangt, oder der Zeuge, außer dem Kanton wohnt, und der letztere deßwegen vor einem auswärtigen Richter, vor welchem derselbe auch den Eid zu leisten hat, ersuchsweise verhört worden ist. (§. 200.)

§. 207.

Der Richter beginnt die Eidesverhandlung mit der Eröffnung der Pfarr-Zeugnisse, läßt dann durch den Gerichtsschreiber zuerst die Beweisfragen, und die Antworten auf dieselben, und nachwärts die Ermahnung, wie dieselbe von dem Obergericht im Allgemeinen vorzuschreiben ist, an diejenigen, welche einen Eid schwören sollen, vorlesen, und legt endlich den Zeugen die Frage vor: ob sie bereit seien, die ihnen vorgelesenen Aussagen zu beschwören oder ob sie etwas an denselben abzuändern oder ihnen beizusetzen haben?

§. 208.

Wenn ein Zeuge seine Aussagen abändert, so werden die Parteien einvernommen, ob sie beide oder eine von ihnen über die veränderten Aussagen die Eidesleistung verlangen, in welchem Falle diese sofort vorzunehmen ist.

§. 209.

Ein Zeuge, der sich weigert, seine Aussagen zu beschwören, wird als ein widerspenstiger Zeuge angesehen (§. 203.) und in alle dadurch verursachten Kosten und zum Ersatz des Schadens verfällt.

§. 210.

Jeder Zeuge, der zum Eid zugelassen wird, soll nach dem Gebrauche der Kirche seines Bekenntnisses schwören:

„daß er in der Sache, in welcher er aufgeführt worden, dasjenige, worüber ihn der Richter befragt, ohne etwas davon zu verhehlen, nach der Wahrheit beantwortet und sein Zeugniß weder Jemanden zu Lieb, noch Jemanden zu Leid, weder aus Furcht eines Nachtheils, noch aus Hoffnung eines Vortheils so ausgestellt habe, wie es ihm abgelesen worden.“

§. 211.

Jeder Schwörende ohne Ausnahme des Standes und Geschlechts erhebt beim Nachsprechen des Eides die drei entblößten Schwörfinger der rechten Hand, und legt die linke auf die Brust.

Die Schwörformel für Christen soll mit den Worten schließen: „So wahr mir Gott helfe! ohne Gefährde.“

§. 212.

Wenn ein Theil seinen Zeugenbeweis vollendet hat, so mag auch der andere Theil da wo es der Fall ist (§. 145.) den seinigen leisten.

§. 213.

Der Antritt dieses Beweises findet sogleich nach der freiwilligen Entlassung oder der Eidesleistung der Zeugen und die wirkliche Legung desselben (§. 189.) in der nämlichen Weise statt, welche in Beziehung der ersten Beweisführung vorgeschrieben ist.

§. 214.

Die Zeugen erhalten von dem Theile, der ihre Erscheinung verlangte, für ihre Verrichtungen jedesmal eine angemessene Entschädigung, welche der Richter nach Maaßgabe der Umstände und billiger Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen bestimmt.

§. 215.

Vor den Friedensrichtern hat hingegen folgendes kürzere Verfahren Statt:

a) sie verhören die Zeugen, je einen nach dem andern, im Austritt der Parteien, über Fragen, welche sie von den Parteien vernommen, und welche auf die nähere Bestimmung der durch den Beweis auszumittelnden Thatsachen Bezug haben;

b) sie nehmen die Aussagen jedes Zeugen mit genauer Sorgfalt zu Protokoll, und lassen

c) diese Aussagen auf Begehren der einen oder der andern Partei durch ein Handgelübde an Eidesstatt, das in jeder Hinsicht einem Eide gleich zu achten ist, bekräftigen.

Hierbei bedarf es keiner förmlichen Eidesunterweisung; der Friedensrichter soll den Zeugen in Gegenwart der Parteien, ihre Pflicht nachdrücklich vorstellen, und ihnen das Versprechen die Wahrheit auszusagen mittelst Handschlag abfordern, und diesen von ihnen abnehmen.

§. 216.

Beschworne, oder auf Handgelübde beruhende, mit sich selbst nicht im Widerspruche liegende Zeugenaussagen können nicht anders, als durch eine bei dem peinlichen Gerichte anhängig zu machende Verfälschungsklage unkräftig gemacht werden.

bb. Vom Zeugenbeweise aus Vorsicht — zum ewigen Gedächtniß.

§. 217.

Wenn eine Partei die Gefahr nachweist, daß durch Verzögerung der Abhör eines oder mehrerer Zeugen das Beweismittel verloren gehen, oder der Gebrauch desselben erschwert würde; so kann sie die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß sowohl im Verlauf, als selbst vor Anfang des Rechtsstreits verlangen. Mit diesem Begehren sind sogleich die Beweissätze zu verbinden.

§. 218.

Hierüber soll der wirkliche oder vermeintliche Gegner des Beweisführers in Kenntniß gesetzt und einvernommen werden, worauf das Gericht untersucht und entscheidet, ob der Fall eines Zeugenverhörs zum ewigen Gedächtniß vor-

handen, welche Zeugen, und über welche Beweissätze sie zu verhören seien.

§. 219.

Wäre die Gefahr des Verlustes eines Beweises so dringend, daß obige Vorschrift (§. 218.) nicht befolgt werden könnte, oder zur Zeit des angetretenen Beweises der eigentliche Gegner nicht bekannt; so können die Zeugen auch ohne dessen Beisein über die Beweissätze vernommen werden. Doch bleibt es demselben vorbehalten, seine Einwendungen gegen die Zuläsſigkeit der Zeugen in der Folge anzubringen, und Erläuterungsfragen an sie zu stellen.

§. 220.

Von dem Beweis zum ewigen Gedächtniß kann in einem Streite selbst nicht eher Gebrauch gemacht werden, bis der Beweis angetreten ist.

D. Von dem Beweis durch Augenschein und Sachverständige.

§. 221.

Da wo der Beweis eines Thatbestandes in der streitigen Sache selbst enthalten ist, und es nur der Wahrnehmung durch die Sinne bedarf, um sich von der Wahrheit einer bestrittenen Behauptung zu überzeugen, oder die Folgen einer Veränderung des streitigen Gegenstandes voraus zu bestimmen, ist das Beweismittel des Augenscheins durch den Richter, oder die Beurtheilung der äußern Merkmale und Eigenschaften einer Sache durch Sachverständige, oder sind beide Beweismittel zugleich erforderlich. Diese können, wenn es der Fall ist, auch mit andern Beweisarten in Verbindung gesetzt werden.

§. 222.

Die Sachverständigen müssen neben der hinreichenden Kenntniß der nöthigen Wissenschaft oder Kunst noch die Eigenschaft besitzen, welche das Gesetz von vollgültigen Zeugen verlangt. (§§. 186. 187.)

§. 223.

Hat einer der Streitenden den Augenschein begehrt, und

ist ihm derselbe durch das Gericht gestattet worden, so entscheidet dasselbe sogleich, auch unabhängig von den Parteien, ob es zu demselben Kunstverständige beiziehen wolle, oder nicht?

§. 224.

Das Gericht ernennt die Kunstverständigen jedesmal selbst. Doch bleibt den Parteien die Einwendung gegen die Gewählten vorbehalten. (§§. 186. 187. 222.)

§. 225.

In den Fällen, wo das Gericht den Sachverständigen den Augenschein und das Gutachten ausschließend und allein überträgt, sind deren stets drei (vorbehältlich die Ausnahme §§. 226. 234.) zu ernennen, unter welchen, wenn sie nicht einstimmig sind, die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 226.

Würde wegen abweichender Meinung auch des dritten Sachverständigen keine Mehrheit erhältlich sein, so soll der Augenschein mit Zuziehung anderer Sachverständigen wiederholt werden.

§. 227.

Bevor die Sachverständigen ihre Verrichtungen antreten, legen sie mittelst Handgelübds das Versprechen ab, ohne Ansehen der Person und rein im Hinblick auf die Sache diese genau zu untersuchen und ihren Befund und Gutachten, in welchem von dem Rechte der Parteien keine Erwähnung geschehen soll, so wahr, getreu, und vollständig als möglich zu erstatten.

§. 228.

Die Sachverständigen verfassen ihr Gutachten in der Regel schriftlich, und unterzeichnen dasselbe; nur ausnahmsweise mögen sie es persönlich vor Gericht eröffnen, und an's Protokoll nehmen lassen.

§. 229.

Auch die Sachverständigen erhalten für ihre Bemühung eine angemessene Belohnung (§. 214.), welche entweder der

Richter bestimmt, oder wenn sie gefordert wird, in ihrem Betrage anerkennt, oder nöthigen Falls ermäßigt.

§. 230.

Die Streitenden sind befugt, von dem Befunde der Sachverständigen Abschriften zu erheben.

§. 231.

Wenn es nothwendig ist, wird das Gericht entweder von sich aus, oder auf Verlangen der Streitenden, den Sachverständigen die Erläuterung ihres Gutachtens auftragen.

§. 232.

Ist durch das Gutachten der Sachverständigen der Werth einer Sache zu ermitteln, und ist dieselbe eine unbewegliche, so soll bei dessen Ermittlung vorzüglich der jährliche wahre Ertrag berücksichtiget werden.

§. 233.

Wenn ein Streitender den Werth der zwistigen Sache auf mehr als 2000 Fr. anschlägt, so kann er über dieselbe nach einander drei abgesönderte, und jedesmal von einem neuen Schätzungsausschuß vorgenommene Schätzungen verlangen, die dann zur Bestimmung des wahren Werthes der Sache, zusammen gerechnet und wieder durch die Dreizahl getheilt werden sollen.

Bleibt jede dieser drei Schätzungen unter 2000 Fr., so hat der, der die Schätzung begehrte, die Kosten derselben stets allein zu tragen.

§. 234.

Bei Schätzungen von Gegenständen von minderm Belang können für jede derselben ausnahmsweise auch nur zwei Schätzer und bei Gegenständen unter dem Werth von 25 Fr., nur ein Schätzer genügen.

§. 235.

Da, wo das Gericht den Augenschein selbst einzunehmen beschließt, soll es zur Vornahme desselben, wenigstens drei seiner Mitglieder in Begleit des Gerichtschreibers abordnen.

§. 236.

Jedenfalls ist auch über den gerichtlichen Augenschein mit möglichster Beförderung ein schriftlicher Befund abzufassen, welcher nach deren Ausfertigung in das Protokoll eingetragen, und den Parteien eröffnet werden soll.

§. 237.

Die Streitenden sind in der Regel verpflichtet, bei dem Augenschein gegenwärtig zu sein, wobei es ihnen freisteht, dem Gerichte oder dessen Abgeordneten, oder den Sachverständigen und Schätzern alle die Erinnerungen zu machen, welche sie nöthig finden.

§. 238.

Bleiben an dem zur Vornahme des Augenscheins festgesetzten Tage die Parteien aus, so wird der Augenschein dennoch vorgenommen, insofern der Gegenstand desselben außer Zweifel ist.

§. 239.

Ist ein solcher Zweifel vorhanden, so wird zur Vornahme des Augenscheins eine zweite Tagfahrt angeordnet, und die Parteien unter der Bedrohung dazu vorgeladen, daß wenn weder die eine, noch die andere dabei erscheine, das Erkenntniß ohne Rücksicht auf den Augenschein ertheilt werde.

§. 240.

Das Gericht kann den Augenschein auch unabhängig von den Parteien überdieß so oft verordnen, als es desselben zum Verständniß der Verhandlungen bedarf, oder als es nothwendig wird, durch Sachverständige aus bereits ermittelten Thatumständen noch besondere wissenschaftliche oder kunstgemäße Schlüsse ableiten zu lassen.

§. 241.

Gleichermaßen, wie der Beweis zum ewigen Gedächtniß durch Zeugen (§. 217) und unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen, ist der Augenschein mit oder ohne Beizug von Sachverständigen, sobald vorzunehmen, als Jemand mit Grund die Veränderung eines in die Sinne

fallenden Thatbestandes und die Einbuße desselben als Beweismittel besorgt.

E. Von dem Haupteide.

§. 242.

Jede Partei kann über eine streitige Thatsache, welche die bürgerliche Ehre des Gegners nicht berührt und überhaupt eine Sache betrifft, worüber ein Vergleich abgeschlossen werden darf, jenem den Haupteid auftragen, dieser dann solchen selbst annehmen oder zurückbieten. Nur muß die Partei, um dieses thun zu können, berechtiget sein, den Vergleich abzuschließen.

§. 243.

Die Auftragung des Eides findet nur statt:

a) über eigene Handlungen dessen, dem er aufgetragen wird, und

b) über Handlungen seines Rechtvorfahrers, und derjenigen Personen, für deren Handlungen er haftet.

Im ersten Falle ist das Nichtwahrsein, im zweiten das Nichtwissen der Thatsachen oder Handlungen zu beschwören, worüber der Eid aufgetragen wurde.

§. 244.

Derjenige, dem der Haupteid aufgetragen oder zurückgeboten wurde, ist befugt, die Thatsache, über welche derselbe geleistet werden soll, um die Wahrheit oder Unwahrheit des Beweissatzes darzuthun, durch andere Beweismittel zu beweisen, und hiedurch sein Gewissen zu vertreten.

Will er diesen Vertretungsbeweis leisten, so ist er hiezu durch Zwischenurtheil zuzulassen. (§§. 265. 266.)

§. 245.

Hätte er sich nicht anerboten, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten; so hat er sich zu erklären, ob er den aufgetragenen Eid annehmen, oder zurückbieten wolle.

Je nach dieser Erklärung wird der eine oder andere Theil vom Gericht sogleich in den Eid erkennt, und der Tag zur Eidesleistung bestimmt.

§. 246.

Die Zurückbietung des Eides ist unzulässig, wenn die Thatsache, welche er betrifft, nicht beiden Theilen gemeinschaftlich, sondern alleinige Handlung dessen ist, dem der Eid aufgetragen wurde.

§. 247.

Das Gericht soll in dem Urtheil, welches einem Theil den Haupteid zuerkennt, auch die Eidesformel mit Weglassung aller Umstände, die nicht zur Sache gehören, bestimmen.

Die Eidesformel muß die Thatsache, über die der Eid geleistet werden soll, deutlich ausdrücken und die Behauptung der Wahrheit, oder der Unwahrheit, oder der Nichtkenntniß derselben enthalten.

F. Von dem Schätzungseide.

§. 248.

Wenn Jemand

a) einem Andern widerrechtlich Gewalt angethan;

b) eine Sache veräussert, selbe verderbt, oder beschädigt; da er wohl weiß, daß sie einem Dritten gehöre, oder doch von einem Dritten werde angesprochen werden, oder

c) wenn Jemand etwas in der bestimmten Zeit nicht übergibt, liefert, oder verrichtet, da es ihm wohl bewußt ist, daß er selbes zu übergeben, zu liefern, oder zu verrichten schuldig sei; so kann der Gegner den Betrag des Schadens bestimmen, und sofern kein anderer Beweis vorhanden ist, durch den Schätzungseid beschwören.

§. 249.

Der Beschädigte ist befugt, in dem Schadensbetrag sowohl den wirklichen Schaden, als den ihm entgangenen Nutzen zu berechnen.

§. 250.

Findet der Richter die Schadensangabe übertrieben, so soll er sie nach Billigkeit, doch immer mit mehrerer Rücksicht auf den Beschädigten, ermäßigen.

Auf die Neigung oder Liebe für eine Sache soll bei

Bestimmung des Werthes derselben niemals Rücksicht genommen werden.

G. Von dem Offenbarungseide oder der eidlichen Angabe.

§. 251.

Wenn Jemand ein Vermögen oder Schulden anzugeben verpflichtet ist, und den Verdacht einflößt, das eine oder die andern zu verheimlichen; so soll er auf Begehren der Betheiligten das Vermögen oder die Schulden angeben, und die Wahrheit seiner Angaben beschwören.

§. 252.

Diejenigen, die von einer Verheimlichung muthmaßlich Kenntniß haben, sollen auf Begehren alles, was ihnen dießfalls bekannt ist, angeben und ihre Angabe eidlich bestärken.

§. 253.

Von Eltern können weder die Kinder, noch die Pfleger derselben einen Offenbarungseid verlangen.

H. Allgemeine Vorschriften über die Eide.

§. 254.

In Hinsicht auf die Ablegung jedes Eides, so wie auf die Unterweisung dazu, gelten die nämlichen Vorschriften, welche in den §§. 204 — 211. enthalten sind, die Schwörformel soll daher in jedem Falle die nämliche sein.

§. 255.

Eide von Nichtchristen finden nach den besondern Vorschriften oder Herkommen des Glaubensbekenntnisses des Schwörenden Statt.

§. 256.

Derjenige, welcher berechtiget ist, über den Gegenstand des Streites unbeschränkt zu verfügen, ist auch befugt, den Eid zu erlassen.

§. 257.

Niemand darf in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu

einem Eide, oder dem Handgelübde an Eidesstatt zugelassen werden, der nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 258.

Der Eid soll von der eidesfähigen Partei jederzeit in Person geleistet werden.

§. 259.

Wäre derjenige, welcher einen Beweis durch seinen Eid zu führen hat, von der Gerichtsstelle so weit entfernt, daß er sich nicht ohne große Kosten dahin verfügen könnte; so steht es auf sein Ansuchen an der Gerichtsstelle, die Eidesformel an den Richter seines Wohnorts zu senden, und denselben zu ersuchen, den Eid von dem Beweisführer öffentlich abzunehmen, und das hierüber aufgenommene Protokoll an die ansuchende Gerichtsstelle zu überschicken.

§. 260.

Auch kann Personen, die wegen Alters, oder Krankheit oder Gebrechlichkeit sich nicht vor Gericht begeben können, der Eid in ihrer Wohnung in Gegenwart der Gegenpartei abgenommen werden. Erscheint diese nicht, so hat die Eidesleistung dennoch Statt.

§. 261.

Die Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten ist nur erlaubt über Handlungen und Ereignisse, bei welchen derselbe im Namen der Partei, und ohne ihr Beisein mitgewirkt hat.

§. 262.

Ist Streitgenossen ein Eid aufgetragen, oder zurückgeboten, und im letzten Falle von ihnen angenommen; so muß er von Allen geleistet werden, ausgenommen:

a) wenn sie unter sich, und mit der Gegenpartei übereinkommen, daß nur einer oder einzelne schwören sollen; oder

b) wenn der Streit ein Rechtsverhältniß zum Gegenstand hat, welches untheilbar ist. In diesem Falle genügt es, wenn der Eid auch nur von einem Streitgenossen geleistet wird.

§. 263.

Soll eine Gemeinde oder Körperschaft einen Eid leisten; so ernennt sie hiezu einige, der zu beschwörenden Thatsachen am besten kundige Mitglieder.

Die Gegenpartei hat das Recht, die Ernennung Anderer zu begehren, wenn die ernannten nicht von unbescholtenem Rufe, oder nicht aus der Zahl derjenigen sind, welche von den zu beschwörenden Thatsachen die beste Kunde haben.

Sind die Parteien über die Personen und ihre Zahl uneinig; so entscheidet der Richter.

§. 264.

Wenn aber in Rechtsstreitigkeiten einer Gemeinde oder Körperschaft eigene Handlungen ihrer Vorstände, Verwalter, oder einzelner Mitglieder, die für sie gehandelt haben, den Gegenstand der Eidesleistung ausmachen, so hat sie durch diese zu geschehen.

§. 265.

Hat das Gericht demjenigen, dem ein Haupteid aufgetragen, oder zurückgeboten wurde, die Gewissensvertretung durch Zwischenurtheil (§. 244) bewilliget; so stehen dem Gegner die gesetzlichen Einreden gegen die angebotenen Beweismittel zu.

§. 266.

Wird die Einrede gegen die Beweismittel als gegründet erkannt, mithin der Beweis vom Gericht verworfen, oder mißlingt derselbe; so unterbleibt die Eidesleistung, und die vom Gegner aufgestellten Beweissätze, die hätten beschworen werden sollen, sind für rechtlich wahr zu halten.

§. 267.

Jeder aufgetragene, oder zurückgebotene, so wie jeder vom Richter auferlegte nothwendige Eid, wird für geleistet angenommen, wenn die Partei, die ihn leisten soll, sich hiezu persönlich, oder durch einen zur Erklärung: den Eid bereitwillig ablegen zu wollen, besonders Bevollmächtigten erboten hat, und wegen ergriffener Rechtsmittel, oder we-

gen anderer von Seite der Gegenpartei herrührenden Verhinderung, die Leistung nicht vor sich gegangen, seither aber die Partei gestorben, oder jetzt wegen zerrütteter Geisteskräfte ihn zu leisten nicht mehr im Stande ist.

§. 268.

Ist derjenige, der den aufgetragenen oder zurückgebotenen Eid angenommen hatte, oder dem der richterliche Notheid auferlegt war, vor der Leistung gestorben, oder wegen zerrütteter Geisteskräfte ihn zu leisten nicht mehr im Stand, ohne daß die Verzögerung in der im vorhergehenden §. erwähnten Weise von der Gegenpartei veranlaßt wurde, so ist der Eid nicht für geleistet zu achten, sondern es kann jetzt:

a) bei aufgetragenen oder zurückgebotenen Eiden die Gegenpartei binnen einer ihr anzusetzenden Frist alle diejenigen Befugnisse in Bezug auf die Beweisführung wieder geltend machen, deren sie sich vor der Auftragung oder Zurückbietung hätte bedienen können;

b) bei nothwendigen Eiden hat der Richter jetzt auf Anrufen der Gegenpartei, über die Frage, ob, und welcher von beiden Parteien der nothwendige Eid aufzuerlegen sei, von neuem, ohne weitere Verhandlung, so zu erkennen, als wenn schon zur Zeit der ersten Auferlegung des Eides die Partei nicht mehr am Leben, oder zu schwören nicht mehr im Stande gewesen wäre.

§. 269.

Ein geschworner Eid kann nicht anders als durch ein zufolge einer Fälschungsanzeige ergangenes gerichtliches Urtheil entkräftet werden.

Dritter Titel.

Von dem Schluße gerichtlicher Verhandlungen und dem Verzeichniß der Schriften.

§. 270.

Sobald die Erörterung einer Streitigkeit so weit ge-

diehen ist, daß sie, sei es eine Vor- oder Beifrage oder die Hauptsache, beurtheilt werden kann, wird das Bezirksgericht entweder alsogleich zur Beurtheilung schreiten, oder wenigstens den Tag zum Abspruch, der inner Monatsfrist erfolgen soll, ansetzen.

§. 271.

Im letztern Falle haben die Parteien alsogleich und längstens inner acht Tagen von Ausfertigung der letzten Urkunde hinweg, jede besonders ihre Prozedur oder das Aktenheft mit Seitenzahlen versehen, gebunden oder geheftet, einzureichen.

§. 272.

Das Aktenheft jeder Partei soll enthalten:

a) die unter den Streitenden gewechselten Satzschriften;

b) die Auszüge aus dem Protokoll, in Bezug auf die in Führung des Streits stattgefundenen Verhandlungen;

c) die den Satzvorträgen beigesellten, urkundlichen (prozedürlichen) Belege in der Ur- oder Abschrift, welche durch Verurkundung rechtshängig wurden;

d) ein von der Partei oder ihrem Anwalt verfaßtes Verzeichniß der unter a. b. c. genannten Schriften, welches der Gerichtschreiber untersucht und nöthigenfalls berichtiget.

e) Die Kostenverzeichnisse.

Die Partei, welche dieses Verzeichniß einzureichen unterläßt, verliert den Anspruch auf Kostenvergütung. Alle nicht urkundlichen (außerprozedürlichen) Schriften, welche obiger Vorschrift zuwider dem Aktenheft beigelegt werden, wird der Gerichtsschreiber daraus entfernen.

§. 273.

Die Parteien, welche die Verabreichung ihres Aktendoppels inner der vorgeschriebenen Zeit verabsäumen, ohne dieses durch eine außer ihrem Vermögen liegende Verhinderung rechtfertigen zu können, verfallen in eine Ordnungs-

buße von Fr. 12. — Bei weiterer Säumniß je nach fernern 8 Tagen werden sie das zweitemal um das zweifache, das drittemal um das Vierfache dieses Betrages gebüßt. Unvermögliche sind zu einer verhältnißmäßigen Gefangenschaft von 24 Stunden, zweimal 24 Stunden und vier Tagen zu verurtheilen. Nach der vierten Säumniß wird der Gegenpartei ihr Schluß zugesprochen.

Vierter Titel.

Von den Urtheilen.

§. 274.

Bei der Beurtheilung sollen die Parteien vor Gericht erscheinen. Denselben steht das Recht zu, ihre Sache der Behörde nach Anleitung der Akten mündlich vorzutragen, oder durch einen Anwalt vortragen zu lassen.

§. 275.

Vor Fällung des Urtheils werden alle nicht zum Gericht gehörenden Personen zum Austritt gehalten.

Hierauf hält der Vorsitzer über jede zu beurtheilende Frage in der Ordnung, wie dieselben auf einander folgen, die Umfrage, und spricht die Meinung der Mehrheit, oder bei gleichgetheilten Stimmen der Richter, die seinige in der (§. 277.) bestimmten Abfassung als das Urtheil aus.

§. 276.

So wie das Urtheil gefällt ist, werden die Parteien, und Jedermann, welcher der Verhandlung beizuwohnen wünscht, hereingerufen, und dasselbe durch den Vorsitzer öffentlich ausgesprochen.

§. 277.

Das Urtheil soll die Namen und Schlüsse der Streitenden, das Wesentliche des aus den Verhandlungen sich ergebenden Thatbestandes, die den Gegenstand des Streites bezeichnende Rechtsfrage, endlich die richterliche Entschei-

dung selbst, letztere unter Anführung der Gründe, enthalten. Wenn bei Entscheidungen, die der Weiterziehung unterworfen sind, eine abweichende Minderheitsmeinung sich ausgesprochen, so soll auch diese mit ihren Gründen in dem Urtheil aufgenommen werden.

§. 278.

Alle Urtheile sind längstens binnen 8 Tagen auszufertigen; auch ist der Tag der Ausfertigung, so wie des Ablaufs der Bedenkfrist in denselben anzumerken. Die Bedenkfrist dauert 14 Tage und läuft von Ausfertigung des Urtheils an.

§. 279.

Urtheile, über welche in gesetzlicher Frist die Appellation oder der Rekurs nicht ergriffen wird, erwachsen in Rechtskraft.

Fünfter Titel.

Von einstweiligen vorsorglichen Verfügungen und dem Verfahren dabei.

§. 280.

Eine einstweilige vorsorgliche Verfügung findet in denjenigen Fällen statt, in welchen einer Partei ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorstehet, der nur durch eine vorläufige richterliche Anordnung abgewendet werden kann.

§. 281.

Jede solche Verfügung ist in der für beide Parteien möglichst unschädlichen Art, und so zu treffen, daß an dem bisherigen Zustand der Sache nicht mehr abgeändert wird, als zu Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

§. 282.

Die vorsorgliche Verfügung wird nur gegen Sicherheitsleistung desjenigen, der darum ansucht, ertheilt, wo diese erforderlich erscheint, um die Gegenpartei wegen der

künftigen, aus der Verfügung etwa entspringenden Entschädigungsansprüche sicher zu stellen.

§. 283.

Der Bewerber muß sein Gesuch entweder besonders, oder gleichzeitig bei einem andern gerichtlichen Vortrage anbringen, und darin sowohl die Verfügung, die er verlangt, deutlich bezeichnen, als die Thatsachen, welche dieselbe nothwendig machen, angeben, und die erforderlichen Bescheinigungen beilegen.

§. 284.

Als Bescheinigungen können gebraucht werden: beglaubigte Abschriften; schriftliche Zeugnisse eines fähigen Zeugen oder eines Kunstverständigen, welche jedoch dieselben, wenn es der Richter oder Gegner verlangt, in die Hand des Richters begloben müssen, und vorläufige, auf einseitigen Antrag oder von dem Richter von Amtswegen eingenommene Augenscheine.

§. 285.

Nach sorgfältiger Prüfung dieses Gesuchs und der demselben beigelegten Bescheinigungen kann der Richter, wenn die Gefahr dringend ist, sogleich die zu Abwendung derselben nothwendige Verfügung treffen; ist diese nicht so dringend, so soll er den Bewerber anweisen, das Gesuch dem Gegner mitzutheilen und ihn vor Verhör zu laden.

§. 286.

Bleibt der Betheiligte bei der zur Verhandlung festgesetzten Zeit aus, so soll der Richter, nachdem er sich vorher durch das Weibelszeugniß versichert hat, daß derselbe gehörig vorgeladen worden, über das Gesuch entscheiden.

§. 287.

Erscheint der Betheiligte, so kann derselbe seine Gründe sowohl gegen die Zulässigkeit des Gesuches, als gegen die Ausdehnung desselben mündlich anbringen, worauf der Richter ohne weitern Aufschub die Verfügung trifft oder sie versagt.

§. 288.

Die einstweilige Verfügung soll auf die Entscheidung des Rechtsstreites durchaus keine Einwirkung haben, und in den Rechten des wirklichen Besitzers keine Veränderung hervorbringen.

§. 289.

Zur Befolgung der einstweiligen Verfügung kann die Gegenpartei durch angemessene Geldbuße, Beschlagnahme oder durch andere gesetzliche Vollstreckungsmittel angehalten werden.

§. 290.

Wenn in der Folge die Umstände sich ändern, welche die einstweilige Verfügung veranlassen, so hat das Gericht auf Antrag der einen oder der andern Partei, und nach Anhörung der Gegenpartei, über deren Aufhebung oder Abänderung zu erkennen.

§. 291.

Rechtsmittel gegen ertheilte einstweilige Verfügungen finden nur Statt, in so fern der Beklagte Einsprache dagegen hervorgebracht hätte, welche verworfen wurde. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 292.

Gegen die richterlichen Beschlüsse, wodurch einstweilige Verfügungen abgeschlagen, oder nachdem sie erlassen waren, wieder aufgehoben werden; finden die nämlichen Rechtsmittel, wie gegen richterliche Verfügungen überhaupt Statt. Das Verfahren bei der oberrichterlichen Behörde ist in solchen Fällen immer das abgekürzte.

Dritter Abschnitt.

Von besondern Verhandlungsarten.

Erster Titel.

Von Aufforderung zur Klage.

§. 293.

Niemand kann gerichtlich zur Klage gezwungen werden,

die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz eine Aufforderung zur Klage, oder die öffentliche Vorladung unbekannter Betheiligter gestattet.

§. 294.

Eine Aufforderung zur Klage findet wider denjenigen Statt, der mündlich oder schriftlich behauptet, oder ausstreut, bestimmte Ansprüche gegen den Aufforderer zu haben, welche dieser nicht anerkennt.

§. 295.

Eine Aufforderung zur Klage findet namentlich auch Statt wider denjenigen, der zum Behuf der Klagführung den friedensrichterlichen Weisungsschein entweder nicht erhebt, oder denselben zwar erhebt, aber unterläßt, davon in der Frist von 6 Monaten rechtlichen Gebrauch zu machen.

§. 296.

Die Aufforderung zur Klage ist ferner zuläßig, wenn der Aufforderer der Klage des Aufgeforderten Einreden entgegen zu setzen hat, welche bei längerer Verzögerung der Anstellung der Klage, ihre Zuläßigkeit oder Wirksamkeit verlieren würden.

§. 297.

Der Aufforderer soll den Gegenstand des Streites und das Recht, welches der Aufgeforderte zu haben vermeint, genau beschreiben, die rechtlichen Beweise für die Thatsachen, worauf er die Aufforderung gründet, beibringen, und damit das Gesuch verbinden, daß der Richter dem Aufgeforderten angemessene Frist zur Klage unter der Androhung bestimme, daß wenn solche inner derselben unterbleibe, der Anspruch auf immer für erloschen werde erklärt werden.

§. 298.

Bestreitet der Aufgeforderte die Statthaftigkeit der Aufforderung, so wird darüber in Kürze verhandelt, und über die Schuldigkeit des Aufgeforderten zur Erhebung der Klage erkennt.

§. 299.

Bringt aber der Aufgeforderte weder seine Beantwortung des Aufforderungsgesuchs, noch in gesetzlicher Frist seine Klage ein; so soll der Richter durch Urtheil den streitigen Anspruch für immer als erloschen erklären.

§. 300.

Wer einen Bau vorhat, ist befugt diejenigen, gegen deren zu besorgende Widersprüche er sich sicher zu stellen gedenkt, mit Vorlegung eines doppelten Baurisses aufzufordern, ihre Widersprüche gegen den Bau oder gegen die Art desselben geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf der richterlich bestimmten Frist nicht mehr gehört, und dem Aufforderer gestattet werde, den Bau nach den vorgelegten Rissen auszuführen.

Zweiter Titel.

Von öffentlichen Vorladungen unbekannter Betheiligter.

§. 301.

In Fällen, wo es ungewiß ist, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche Ansprüche gegen einen Andern in Bezug auf einen gewissen Gegenstand machen können oder wollen, und dieser sein gegenwärtiges rechtliches Interesse nachweiset, gegen dergleichen Ansprüche Sicherheit zu erhalten, so kann er darauf antragen, daß jene Personen im Wege öffentlicher Vorladung gerichtlich aufgefordert werden, ihre Ansprüche innerhalb angemessener Frist bei Vermeidung der stets ausdrücklich und bestimmt zu bezeichnenden Rechtsnachtheile anzumelden, oder geltend zu machen.

§. 302.

Die Frist bei den öffentlichen Aufforderungen soll in der Regel wenigstens in dreißig, höchstens in neunzig Tagen bestehen.

Es hängt von dem richterlichen Ermessen ab, dieselbe

nach der muthmaßlichen Entfernung der Aufgeforderten, oder nach andern Umständen zu bestimmen; in jedem Falle sollen sie aber dreimal in die öffentlichen Blätter eingerückt werden. Ausnahmsweise kann in geringfügigen Fällen eine einzige Kundmachung genügen.

Dritter Titel.

Von dem Rechnungsprozesse.

§. 303.

Wenn Jemand Rechnung abgelegt hat, so steht ihm frei, zu begehren, daß demjenigen, für welchen die Rechnung bestimmt ist, aufgetragen werde, dieselbe entweder zu genehmigen, oder zu bemängeln.

Der Richter hat zu diesem Behufe eine den Umständen angemessene Frist zu bestimmen.

§. 304.

Wenn während derselben weder die Genehmigung, noch die Bemänglung erfolgte, so soll der Richter die Rechnung für genehmiget erklären.

§. 305.

Die Ausstellungen sind einzeln mit Angabe der Gründe herauszuheben, und mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnen. — Der Richter gestattet über die Bemänglung die Replik (§. 115) und Duplik (§. 116.) und nöthigenfalls den Beweis.

Vierter Titel.

Von Beschlagnahmen oder den sogenannten (dinglichen) Arresten und dem Verfahren darüber.

§. 306.

Die Beschlagnahme (Arrest) findet als Sicherungsmit-

tel rechtlicher Ansprüche nur dann statt, wenn das Dasein der Gefahr nachgewiesen wird, daß ohne solche Maßregel dem Ansprecher die wirksame Verfolgung seines Rechts bei veränderten Umständen entweder nicht mehr möglich, oder doch sehr erschwert sein würde.

§. 307.

Diese Gefahr wird als vorhanden angenommen, wenn

a) der Schuldner schon auf der Flucht begriffen, oder der Flucht verdächtig ist, und kein zu Sicherstellung des Ansprechers hinreichendes liegendes Vermögen besitzt;

b) wenn der Schuldner sein Vermögen verschwendet, oder auf verdächtige Weise veräußert;

c) wenn die Ansprache einen Ausländer betrifft, und der Forderer nachweist, daß jener keine zur Sicherung hinreichenden Liegenschaften im Kanton besitze;

d) wenn Ansprüche gegen einen Verstorbenen verfolgt werden, die Erben aber im Begriffe sind, die Erbschaft zu theilen, und nach der Theilung die Vollstreckung von verschiedenen Gerichten nachgesucht werden müßte;

e) wenn gegründete Besorgniß vorhanden, daß streitige Beweglichkeiten während des Rechtsstreits vom Inhaber wesentlich verändert, veräußert oder zerstört werden möchten.

Die Bestimmungen von Eidgenössischen Konkordaten und Verträgen mit auswärtigen Staaten bleiben vorbehalten.

§. 308.

Die Beschlagnahme wird von dem Bezirksamtmann bewilliget. Der Bewerber ist aber gehalten, das Dasein einer rechtsbeständigen Ansprache und eines gesetzlichen Grundes zur Anlegung der Beschlagnahme schriftlich glaubwürdig zu bescheinigen.

§. 309.

Wird die Bescheinigung nicht genügend geleistet, so

kann die Beschlagnahme, wenn die Ansprache nach den angeführten Thatumständen nicht ohne Grund scheint, und die Gefahr Verlusts ohne Beschlagnahme wahrscheinlich ist, gegen eine vom Bewerber zu leistende, angemessene Sicherheit für Kosten- und Schadenersatz dennoch bewilligt werden.

§. 310.

Der Beschlag darf in einzelnen dringenden Fällen zu jeder Zeit, selbst an Sonn- und Feiertagen nachgesucht und ertheilt werden.

§. 311.

Ein unstatthaftes Gesuch um Beschlagnahme soll der Bezirksamtmann sofort unter schriftlicher Anführung der Gründe entweder ganz oder theilweise verwerfen.

§. 312.

Wenn der Bewerber sich durch die Verwerfung seines Gesuchs in seinem Rechte verletzt glaubt, so kann er sich an das zuständige Bezirksgericht wenden.

§. 313.

Das Bezirksgericht hat bei der nämlichen Tagfahrt über die Frage der Begründtheit des Gesuchs um Beschlag sogleich zu entscheiden. Ueber dieses Erkenntniß steht dem Arrestwerber das Rechtsmittel der Weiterziehung (§. 333) in so fern zu, als der Betrag seiner Ansprache die Kompetenz des Gerichts übersteigt.

§. 314.

Dem Schuldner soll binnen zwei Tagen von der bewilligten Beschlagnahme an, dieselbe durch den Gläubiger, der sie erhalten, amtlich kund gemacht werden.

§. 315.

Die Beschlagnahme wird durch den Amtsweibel vollzogen. Sie kann nur auf Sachen sich erstrecken, welche dem Schuldner gehören, oder wenigstens in Bezug auf ihn streitige Sachen sind, und Gegenstand der Vollstreckung sein können.

§. 316.

Die Kosten der Vollziehung der Beschlagnahme sind vorschußweise von dem, der sie verlangt, zu tragen.

§. 317.

Die Beschlagnahme wird vollzogen:

1) auf unbeweglichen Sachen dadurch, daß dem Besitzer die Veräußerung untersagt, und diese Verfügung in das Pfandbuch der Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen, eingetragen wird. Der Bewerber hat für diese Eintragung zu sorgen;
2) auf eine bewegliche Sache dadurch, daß entweder gerichtliche Hinterlegung bewirkt, oder die Sache einer dritten Person in Verwahrung gegeben, oder wenn sie sich bereits in den Händen eines Dritten befindet, diesem bis auf weitere gerichtliche Verfügung die Verabfolgung oder Veräusserung untersagt, oder endlich wenn sich die Sache in den Händen des Bewerbers im Beschlag selbst befindet, dadurch, daß er ermächtigt wird, solche bis auf weitere gerichtliche Verfügung zurückzubehalten;
3) auf ausstehende Forderungen dadurch, daß dem Schuldner aufgegeben wird, den mit Beschlag belegten Betrag bis auf weitere Verfügung bei Vermeidung nochmaliger Zahlung nicht auszuzahlen.

§. 318.

Binnen acht Tagen soll der Gläubiger seine Klage bei Gericht gegen den Schuldner anbringen, und eine Bescheinigung, daß dieß geschehen, bei dem Bezirksamt einlegen, widrigenfalls dieses nach Umfluß besagter Frist auf Begehren des Schuldners den Beschlag aufheben wird.

§. 319.

Das Gericht hat hierauf beide Parteien längstens binnen acht Tagen vor sich zu laden, unter Androhung des Rechtsnachtheils für den Bewerber, daß bei seinem Ausbleiben der Beschlag wieder aufgehoben, und für den Beklagten, daß bei seinem Ausbleiben das Verfahren gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme ausgeschlossen würde.

§. 320.

In der zur Rechtfertigung der Beschlagnahme angesetzten Tagfahrt hat der Kläger, auch wenn der Beklagte ausbleibt, die Beschlagnahme durch vollständige Bescheinigung seiner Ansprache und des Grundes zur Anlegung der Beschlagnahme zu rechtfertigen, der Beklagte sich aber darauf vernehmen zu lassen, und seine Einreden gegen deren Rechtmäßigkeit auszuführen, worauf, wenn es erforderlich, beide Parteien sogleich mit ihren Schlußverhandlungen gehört werden.

§. 321.

Nach geschlossener Verhandlung verkündet der Richter in der nämlichen Tagfahrt das Erkenntniß über die Statthaftigkeit und Fortdauer, oder die Unstatthaftigkeit und Wiederaufhebung des früher verfügten Beschlags, im letztern Falle mit der weitern Bestimmung, ob die Beschlagnahme gegen Sicherheitsleistung, oder ohne dieselbe aufgehoben werden soll. Gegen dieses Erkenntniß hat das Rechtsmittel der Weiterziehung keine aufschiebende Wirkung.

§. 322.

Dem Beklagten steht zu jeder Zeit frei, durch Bestellung hinreichender Sicherheit, für die Ansprache des Klägers, die Aufhebung des Beschlags ganz, oder theilweise zu bewirken.

§. 323.

Bleiben an der Rechtfertigungstagfahrt beide Parteien aus, so ruht die Sache bis auf weiteres Anmelden der einen oder der andern.

§. 324.

Bleibt an der Tagfahrt nur die eine Partei aus, so wird auf Verlangen des Gegentheils, der Vorschrift der §§. 319. u. 320. gemäß, der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen.

§. 325.

Das Urtheil, welches den Beschlag wieder aufhebt, er-

kennt zugleich über die Verbindlichkeit des Klägers, der ihn ausgewirkt, zum Schaden- und Kostenersatz.

§. 326.

Ist die Verhandlung der Hauptsache, d. i. der Ansprüche, die durch den Beschlag gesichert werden sollen, bei dem nämlichen Gericht vom Kläger gleichzeitig anhängig gemacht, oder hat der Beklagte den vollständigen Beweis jener Ansprüche begehrt, oder überhaupt auf eine vollständige Verhandlung der Hauptsache sich eingelassen, so ist darüber ein besonderes Urtheil zu fällen.

Fünfter Titel.

Von Verboten, oder der Untersagung zur Sicherung des Besitzes.

§. 327.

Besorgt oder behauptet Jemand, in dem Besitz oder dem freien Gebrauch seines Eigenthums oder einer Dienstbarkeit durch einen andern gestört zu werden, so kann er die Störung diesem durch ein Verbot untersagen lassen.

§. 328.

Das Verbot bewilliget der Bezirksamtmann, indem er den Uebertreter mit einer dem Gegenstand angemessenen Geldbuße von Fr. 4 bis Fr. 50 bedroht.

§. 329.

Um das Verbot zu erlangen, muß der Verbotwerber entweder als Eigenthümer oder rechtlicher Inhaber der Sache wenigstens allgemein bekannt sein, oder als Ansprecher einer Dienstbarkeit den Besitz derselben alsogleich durch Vorlegung einer Urkunde glaubwürdig bescheinigen.

§. 330.

Wurde das Verbot auf die Grundlage einer Urkunde bewilligt, so ist demjenigen, gegen welchen das Verbot ausgewirkt worden, mit dem Verbot auch eine Abschrift der Urkunde oder ein zweckmäßiger Auszug derselben zuzustellen.

§. 331.

Unterläßt der Verbotwerber, da wo die urkundliche Be-

scheinigung des behaupteten Rechts erforderlich ist, diese beizubringen, so steht es dem Betheiligten frei, gegen das Verbot das Recht darzuschlagen.

Dieser Rechtsdarschlag muß aber binnen 8 Tagen von Anlegung des Verbots angerechnet, erfolgen; er bewirkt, daß einstweilen das Verbot entkräftet wird.

§. 332.

Das auf glaubwürdige Bescheinigung hin erhaltene (§. 330.) oder nicht durch Rechtsdarschlag entkräftete Verbot (§. 321.) besteht so lange, bis es durch gerichtliches Urtheil aufgehoben wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln.

Erster Titel.

Von der Weiterziehung.

§. 333.

Wer durch ein unterrichterliches Urtheil in bürgerlichen Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Bezirksgerichts übersteigen, so wie in Vaterschafts- und Ehesachen seine Rechte für gekränkt hält, hat die Befugniß der Weiterziehung an das Obergericht.

§. 334.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat sich bei dem Vorsitzer des Bezirksgerichts inner 14 Tagen von Ausfertigung des Urtheils angerechnet, unter Beifügung seines Aktenheftes, und der Gebühr (Appellationstaxe) anzumelden.

§. 335.

Wenn der Appellant diese Frist, und die Einlegung der Akten verabsäumt, oder, insofern er nicht bereits das Armenrecht besitzt, die Erlegung der gesetzlichen Gebühr unterläßt, so ist die Weiterziehung ungültig und das Urtheil in Kraft erwachsen.

§. 336.

Die Erklärung der Weitersziehung muß von dem Gerichtsvorsitzer sowohl in das Urtheil, als in sein eigenes besonderes Verzeichniß eingetragen, und gleichzeitig der Gegenpartei angezeigt werden.

Diese Anzeige wird mit der Aufforderung verbunden, innerhalb 8 Tagen auch ihre Akten und zwar im Unterlassungsfall bei einer Buße von Fr. 25. abzugeben.

§. 337.

Der Präsident des Bezirksgerichts wird die Partei, welche ihre Akten nach Verlauf der festgesetzten Frist nicht eingelegt hat, zur Bezahlung der bestimmten Buße (§. 336.) anhalten, und sie sogleich, zum zweitenmal, zur Eingabe der Akten binnen 8 Tagen, bei Strafe des Rechtsverlusts, auffordern.

§. 338.

Sollte die zweite Aufforderung ohne Erfolg bleiben, so wird der Präsident des Bezirksgerichts das Schriftenheft der Partei, welche die Weitersziehung erklärt hat, nebst den beiden von dem Bezirksgerichtsweibel bei der Aufforderung der Gegenpartei zur Eingabe ihrer Akten ausgestellten Zeugnissen ohne fernern Aufschub an das Obergericht einsenden. Das Obergericht wird hierauf dem Appellanten durch ein Kontumazurtheil seinen in den Akten gezogenen Schluß zusprechen.

§. 339.

Wenn beide Parteien die Schriftenhefte dem Präsidenten des Bezirksgerichts zugestellt haben; so müssen dieselben längstens in Zeit von acht Tagen dem Obergericht zugesendet werden.

§. 340.

Wenn sodann von diesem Tag zur Beurtheilung festgesetzt ist; so werden die Akten mit der Tagesbestimmung dem Bezirksgerichtspräsidenten sogleich zurückgeschickt.

Dieser soll den Parteien wenigstens acht Tage vor dem oberrichterlichen Abspruche die Akten, und zugleich eine Vorladung, daß sie bei Strafe gesetzlicher Folgen vor dem Obergericht erscheinen sollen, zustellen lassen.

§. 341.

Wenn die eine oder die andere Partei auf die erste Vorladung weder persönlich erscheint, noch einen Bevollmächtigten stellt, ohne das Ausbleiben durch eine unausweichliche Verhinderung rechtfertigen zu können; soll die ausgebliebene Partei zu den deshalb entstandenen Kosten, und zu einer Buße von Fr. 25. verurtheilt werden.

Nach einer zweiten durch den Gerichtspräsidenten an sie erlassenen, und nicht befolgten Vorladung, wird der anwesenden Partei ihr Schluß durch ein Kontumazurtheil zugesprochen.

§. 342.

Bleiben beide Parteien ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe vor dem Obergericht aus, so wird das untergerichtliche Urtheil rechtskräftig.

§. 343.

Der mündliche Vortrag vor dem Obergerichte ist den Parteien gestattet. Wenn aber der Appellant bei der Weiterziehung erklärt, daß er auf den Vortrag verzichte; so soll kein solcher, weder ein mündlicher noch schriftlicher stattfinden. Wird die Weiterziehung hingegen von beiden Theilen ergriffen, so ist zur Unterlassung dieser Vorträge die gegenseitige Uebereinkunft erforderlich.

§. 344.

Die vor das Obergericht gebrachten Streitigkeiten müssen, von Einsendung der Akten angerechnet, innerhalb drei Monaten beurtheilt werden.

§. 345.

In Beziehung auf das Verfahren bei der Urtheilsfällung des Obergerichts und die Abfassung des Urtheils, gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Bezirksgerichte, mit Weglassung jedoch einer allfälligen Minderheitsmeinung.

§. 346.

Will eine Partei den Abstand von der angemeldeten Weiterziehung erklären, so muß dieses bei dem Präsidenten des Bezirksgerichts geschehen, welcher ihren Gegner hievon schriftlich in Kenntniß setzt.

Ist die Prozedur aber schon beim Obergericht eingelangt, so wird er auch dieser Behörde den Abstand anzeigen.

Die bezahlten Gebühren werden auf keinen Fall mehr zurückerstattet.

Zweiter Titel.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 347.

Wenn gegen das von einem Bezirksgericht gesprochene Urtheil in einer dem Betrage nach in seiner Zuständigkeit liegenden Rechtssache die Beschwerde geführt wird, daß dabei eine offenbare Verletzung der Gesetze oder des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens statt gehabt habe; so muß eine solche Beschwerde inner 14 Tagen, von Ausfertigung des Urtheils angerechnet, bei dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu Handen des Obergerichts eingereicht werden.

§. 348.

Ueber diese Beschwerde, von deren Eingabe der Gegner alsogleich in Kenntniß zu setzen, und welche längstens binnen 14 Tagen an das Obergericht zu versenden ist, kann das Bezirksgericht jedesmal einen Amtsbericht erstatten; es ist aber dazu gehalten, wenn das Obergericht einen solchen abfordert.

§. 349.

Wenn das Obergericht eine offenbare Form- oder Gesetzesverletzung als vorhanden anerkennt, so soll es entweder das Verfahren überhaupt, oder das Urtheil allein nichtig erklären und aufheben.

§. 350.

Bezieht sich die Nichtigkeitserklärung auf das Verfahren, so kann das Obergericht das Geschäft nach Maßgabe der Umstände einem andern Bezirksgericht zu neuer Verhandlung und Beurtheilung zuweisen.

§. 351.

Diese Ueberweisung an ein anderes Gericht soll geschehen, wenn die Nichtigkeit den Gegenstand des unterrichter-

lichen Urtheils in seiner Wesenheit betrifft, also ein neues Urtheil gefällt werden muß.

§. 352.

Wenn die Urtheile beider Bezirksgerichte übereinstimmen, ist die Beschwerde über das zweite Urtheil unzulässig.

§. 353.

Für die Untersuchung solcher Beschwerden sind keine Gerichtsgebühren zu entrichten, hingegen soll der Beschwerdeführer, wenn er im Ungrunde erfunden worden, nicht nur seiner Gegenpartei den durch die veranlaßte Zögerung allenfalls verursachten Schaden ersetzen, sondern von dem Obergericht zu einer Geldbuße von wenigstens zehn, höchstens fünfundzwanzig Franken, oder unvermögenden Falls zu einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe von zwei bis fünf Tagen verfällt werden.

Dritter Titel.

Von Rekursen.

§. 354.

Wer durch eine untergerichtliche, von Amtes wegen stattgefundene Verhandlung sich in seinem Recht für beeinträchtiget erachtet, hat binnen 14 Tagen, von Ausfertigung der Entscheidung oder des Urtheils angerechnet, das Rechtsmittel des Rekurses.

§. 355.

Beim Gebrauche dieses Rechtsmittels findet kein mündlicher Vortrag statt, hingegen steht es dem sich für verletzt Haltenden frei, seine Beschwerde dem Vorsitzer des Bezirksgerichts bei Anmeldung des Rekurses, oder doch inner der gesetzlichen Frist (§. 354.) zu übergeben.

§. 356.

Der Präsident des Bezirksgerichts wird diesem die Beschwerde jedesmal in der nächsten Sitzung vorlegen; dasselbe wird sie der Gegenpartei zur gutfindenden Einrede mittheilen, und wenn es der Fall ist, seinen Amtsbericht darüber er-

statten; auch kann das Obergericht einen solchen vom Amtswegen abfordern.

§. 357.

Die Einrede ist bei Verlust des Vertheidigungsrechts dem Vorsitzer des Bezirksgerichts inner 14 Tagen, von der Zustellung der Beschwerde angerechnet, einzureichen.

§. 358.

Die Einrede unterbleibt, wenn sich der Beschwerte auf die einfache Ergreifung des Rechtsmittels ohne schriftliche Darstellung beschränkt, oder auch sein Gegner auf die Einrede verzichtet.

Auf jeden Fall ist dieser von der Anmeldung des Rekurses unverzüglich amtlich in Kenntniß zu setzen.

§. 359.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich des Rekurses und seiner Behandlung vor dem Obergerichte die nämlichen Vorschriften wie bei Appellationen.

§. 360.

Wenn ein zuchtpolizeiliches Strafurtheil ausgefällt worden, so ist der Verurtheilte unmittelbar nach dessen Ausfällung vor Gericht zu stellen, ihm dasselbe zu eröffnen, die Form des Verfahrens bei Rekursen zu erklären, und daß dieses geschehen, im Protokoll und am Schlusse des gerichtlichen Urtheils anzumerken.

Betrifft das Strafurtheil einen Verhafteten, und findet das Gericht die Fortdauer seiner Haft nöthig, so soll ihm möglich gemacht werden, seine Beschwerde abfassen zu lassen, und es ist ihm auf sein Begehren hiefür ein Anwalt von Amtswegen zu ordnen.

Vierter Titel.

Von der Wiederherstellung gegen rechtskräftige Urtheile, oder dem neuen Rechte.

§. 361.

In einem von einem Bezirksgerichte oder dem Obergerichte rechtskräftig beurtheilten Streite kann um die

Wiederherstellung oder ein neues Recht nachgesucht werden:

1) sowohl wegen solcher Beweismittel, deren während der Verhandlung erwähnt, die aber erst seit der Fällung des Urtheils zur Hand gebracht worden, als wegen neuer Beweismittel, welche der Bewerber erst seither entdeckt hat, wenn in dem einen wie in dem andern Falle die zu erweisenden Thatsachen erheblich sind;
2) wegen einer nach der Beurtheilung des Streites erfolgten Fälschung der in der Verhandlung desselben gebrauchten Beweismittel.

§. 362.

Von der Eröffnung des Urtheils hinweg kann nach Ablauf von 5 Jahren das Gesuch um neues Recht blos in dem Falle noch angebracht werden, wenn die gewinnende Partei sich durch betrügerische Handlungen den Sieg verschafft hat.

§. 363.

Wenn der Bewerber das neue Recht erhalten hat, so muß die neue Klage binnen der Nothfrist von 30 Tagen angestellt werden; von dem Tage an zu zählen, an welchem das neue Recht ertheilt worden.

§. 364.

Das Wiederherstellungsgesuch muß bei demjenigen Richter rechtsanhängig gemacht und verhandelt werden, bei welchem der Streit geführt worden.

§. 365.

Dasselbe hat in Bezug auf die Urtheilsvollstreckung keine aufschiebende Wirkung.

§. 366.

Das Wiederherstellungsgesuch hat überhaupt in allen Fällen Statt, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch die Wiederherstellung zuläßt.

§. 367.

Bezweckt die Wiederherstellung nur die Aufhebung eines

Tagkosten- oder Kontumazurtheils wegen Ausbleibens an einer Tagfahrt, so ist das Begehren binnen der Frist von 14 Tagen, angerechnet von Fällung des richterlichen Erkenntnisses, zu stellen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Fristen.

§. 368.

Fristen, welche das Gesetz bestimmt, sind Nothfristen, und können vom Richter niemals erstreckt werden.

§. 369.

Bei Berechnung der Fristen wird der Tag, an welchem die richterliche Verfügung oder das Urtheil mündlich eröffnet, oder schriftlich ausgefertiget wird, nicht eingerechnet.

§. 370.

Die Fristen laufen ununterbrochen, auch während des Gerichtsurlaubs (Ferien), oder der geschlossenen Zeit (§ 371.) fort. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der nächst darauf folgende Tag noch hinzu gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von dem Gerichtsurlaub oder der geschlossenen Zeit.

§. 371.

Gerichtsurlaub findet Statt:

a) an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen;
b) an den Tagen vom Vorabend der Weihnacht bis zum 6. Jenner einschließlich;
c) an den Tagen zwischen dem Palmsonntag und Ostermontag, dieser letztere eingeschlossen;
d) während 14 Tagen zur Aerndtezeit, und
e) während 14 Tagen zur Zeit der Weinlese, beides, d und e, nach näherer Bestimmung des betreffenden Bezirksgerichts und daheriger öffentlicher Bekanntmachung.

§. 372.

An Sonn- und Feiertagen sollen weder der Richter, noch der Gerichtsschreiber und Weibel in bürgerlichen Streitsachen ihr Amt ausüben, mit alleiniger Ausnahme einstweiliger Verfügungen, der Verbote, und Beschlagnahmen (Arreste) in besonders dringenden Fällen.

§. 373.

An den übrigen Urlaubtagen (§. 371) wird in der Regel für Verhandlungen in bürgerlichen Streitigkeiten kein Gericht gehalten.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gerichtskosten und Sicherheitsleistungen in bürgerlichen Streitigkeiten.

§. 374.

Die Schuldigkeit der einen Partei, der andern die Streitkosten zu erstatten, wird nach den Grundsätzen über die Pflicht zum Ersatze eines widerrechtlich zugefügten Schadens beurtheilt.

§. 375.

Während des Verfahrens bestreitet vorläufig jede Partei die durch ihre Handlungen veranlaßten Kosten.

§. 376.

Die Kosten solcher Handlungen, welche von beiden Theilen gemeinschaftlich oder von dem Gericht für beide veranlaßt werden, sind vorläufig von beiden gemeinschaftlich zu bestreiten, oder vorzuschiessen. Am Schlusse jedes Prozesses sollen die Kosten aber in vollständigen Verzeichnissen angebracht werden. (§. 272.)

§. 377.

In der Regel ist derjenige, welcher in dem geführten Rechtsstreit sachfällig geworden, oder vor dem Erkenntnisse

von demselben abgestanden ist, schuldig, dem Gegentheil alle verursachten nothwendigen Kosten zu ersetzen.

§. 378.

Hat die siegende Partei zu viel gefordert; oder wird die Hauptsache theilweise auch zu Gunsten der andern Partei entschieden; oder ist die Thatsache, welche den Grund des abweisenden oder verurtheilenden Erkenntnisses ausmacht, eine fremde Handlung, welche die unterliegende Partei nicht kannte, und zu kennen nicht verbunden war; so tritt entweder Wettschlagung oder verhältnißmäßige Theilung der Kosten ein. Diese kann ebenfalls eintreten, in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, so wie zwischen Seitenverwandten bis zum Grade der Geschwisterkinder, und ihrer Ehegatten mit Einschluß dieses Grades.

§. 379.

Jedoch ist in folgenden Fällen weder eine verhältnißmäßige Theilung, noch eine gegenseitige Aufhebung der Kosten zuläßig:

a) wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf die Entscheidung der Sache beruhte, widersprochen hat, und deren überwiesen worden ist;
b) wenn der Sachfällige wider den deutlichen Buchstaben des Gesetzes gestritten hat;
c) wenn er in der Hauptsache keine Rede und Antwort gegeben;
d) wenn er ohne ein anderes Beweismittel beizubringen, dem Gegentheil den Haupteid aufgetragen, und solcher ihn abgelegt hat, und wenn er
e) wider einen Spruch eines Bezirksgerichts die Weiterziehung ergriffen hat, und dabei ebenfalls sachfällig geworden ist, in welchem Falle der Sachfällige die Appellationskosten jederzeit zu tragen hat.

§. 380.

Das Gericht kann der siegenden Partei, selbst wenn sie auf den vollen Ersatz der Kosten Anspruch hätte, (§. 383.) blos das ausgelegte Geld zusprechen, wenn es findet, daß sie

die Kosten durch unnütze Weitläufigkeit vermehrt habe. Unter dem ausgelegten Gelde sind zu verstehen, sämmtliche Gerichtsgebühren, so wie die Gebühren der Anwälte und die Auslagen für die Beweisführung.

§. 381.

Das Erkenntniß, welches die Hauptsache entscheidet, erkennt zugleich über Kosten mit Inbegriff derjenigen, welche in Zwischenbescheiden und fürsorglichen Verfügungen ausdrücklich oder stillschweigend der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten wurden.

§. 382.

Ueber die Kosten einzelner Verhandlungen, Abschnitte des Verfahrens oder Nebenstreite wird jedoch schon früher erkennt, wenn der Ausgang der Hauptsache mit dem über diese Zwischenverhandlungen nicht im nothwendigen Zusammenhange stehet.

§. 383.

Wenn die Kosten einem Theile zuerkennt werden; so hat der Richter das daherige Verzeichniß zu untersuchen, zu ermäßigen, und den Betrag in dem Urtheile selbst auszusetzen.

Reisekosten werden nur insofern berücksichtiget, als die Reisen nach dem Ermessen des Richters nothwendig waren.

§. 384.

Derjenige, der wegen Armuth außer Stand ist, sein Recht zu verfolgen, oder zu vertheidigen, kann, wenn er einen Rechtsstreit führen muß, sich um die Ertheilung des Armenrechts bewerben.

§. 385.

Der Richter, bei welchem der Streit zu verhandeln ist, erkennt über dergleichen Gesuche. Zu dem Ende soll ihm die Partei einen, in der Regel von dem Gemeindrath ihrer Heimathsgemeinde, oder je nach Umständen ihres Wohnortes ausgestellten, und von dem Bezirksamtmann besiegelten Armuthschein vorlegen, worauf das Gericht über die Ertheilung des Armenrechts entscheidet.

§. 386.

Dem Armuthszeugniße soll die auf eine vorgegangene Untersuchung gegründete, möglichst annähernde Uebersicht des Vermögensstandes desjenigen, der sich um das Armenrecht bewirbt, beigefügt werden.

Ist der Bewerber unter Vormundschaft, so soll ein aus dem Waisenprotokoll erhobener Ausweis seines Vermögens beigelegt werden.

§. 387.

Das Armenrecht befreit die Partei, welche es erhalten hat, von der Bezahlung der tarifmäßigen gerichtlichen Gebühren, welche jedoch von der Zeit der Bewilligung des Armenrechts angerechnet, einstweilen vorzumerken sind. Gelangt sie später zu Vermögen, oder gewinnt sie den Streit mit Inbegriff sämmtlicher Kosten; so hat sie die vorgemerkten Gebühren nachzuzahlen.

§. 388.

Der zum Armenrechte Zugelassene kann verlangen, daß ihm zum Behuf der Streitführung ein armenrechtlicher Anwalt von Amtswegen beigegeben werde.

Dieser Anwalt soll aus der Zahl derjenigen Anwälte, welche vor dem angerufenen Gericht ihren Beruf ausüben, nach der Kehrordnung gewählt werden.

§. 389.

Die Verrichtungen des Anwalts im Armenrecht sind unentgeldlich, doch sollen seine tarifmäßigen Gebühren dann vergütet werden, wenn der Gegner des Armen, der nicht selbst zugleich das Armenrecht genießt, durch richterliches Urtheil zu Bezahlung der Kosten verfällt worden ist.

Ist der Arme später zu Vermögen gelangt, so ist er verbunden, seinem Anwalt die gerichtlich ermäßigten Gebühren zu bezahlen.

§. 390.

Der Arme hat das Recht, den ihm von Amtswegen zugegebenen Anwalt aus erheblichen Gründen zu verbitten. Ebenso steht es diesem zu, die ihm aufgetragene Verbei-

ständung des Armen von Gericht aus erheblichen Gründe abzulehnen.

§. 391.

Eine Partei ist in den nachfolgenden Fällen verpflichtet, ihrem Gegner auf seinen Antrag, für die Kosten des Streites Sicherheit zu geben.

a) Der Kläger:

1. Wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat: Den Fall jedoch ausgenommen, wenn der Beklagte auf das Gut des Klägers Beschlag legte und der Streit die Aufhebung der Beschlagnahme bezweckt.
2. Wenn er vergeldstaget oder eine Schuldbetreibung bis zum Geldstage gegen ihn vorgerückt ist und er seinen Gläubiger noch nicht befriediget hat;
3. Wenn er wegen Vergehungen seiner bürgerlichen Ehre verlustig oder in Ausübung derselben eingestellt ist.

b) Der Beklagte:

Wenn derselbe gegen eine rechtskräftige, in ihrer Aechtheit unbestrittene, öffentliche oder nicht öffentliche Schuldurkunde den Rechtsdarschlag entgegengesetzt.

§. 392.

Der Sicherheitsleistung ist enthoben;

a) Der Kläger:

1. Wenn der Betrag seiner streitigen Forderung um so viel anerkannt und richtig ist, als es bedarf, um den annähernden Betrag der Kosten, wenn er sie schuldig wird, auszugleichen.
2. In Sachen, wo er in Folge vorhergegangener gerichtlicher Aufforderung zur Klage, als Kläger aufgetreten ist.

b) Der Beklagte:

Wenn er die Einwendungen, die er der Urkunde oder der daraus abgeleiteten Zahlungsverbindlichkeit entgegensetzt, entweder ebenfalls urkundlich alsogleich belegt, oder wenn er in Hinsicht auf dieselbe seinem Gegner auf der Stelle den Eid aufträgt und

seine Schutzbehauptungen auf diese Weise sich erwahrten.

§. 393.

Die Sicherheit wird durch Bürgen oder Pfänder, oder genügliche Hinterlagen geleistet.

§. 394.

Derjenige, der die Sicherheit verlangt, kann nicht gehalten werden, andere Bürgen anzunehmen, als solche, deren Habhaftigkeit bescheiniget ist, und die zugleich im Kanton ihren Wohnsitz haben.

§. 395.

Das Gesuch auf Sicherstellung ist in der Regel schon beim Vortrag der Klage oder bei ihrer Verurkundung anzubringen.

§. 396.

Tritt in der Person der Bürgen eine für die Sicherheit der Kosten offenbar nachtheilige Veränderung ein, oder ereignet sich die Thatsache, welche die Gewährleistung der Kosten begründet, erst im Laufe der Verhandlung, so kann derjenige, der auf die Sicherheit Anspruch hat, in jeder Lage des Streites auf Sicherheitsleistung dringen. Doch muß es dann alsogleich, da wo es der Fall ist, geschehen.

§. 397.

Ueber die Hinlänglichkeit der dargebotenen oder zu leistenden Sicherheit, wenn die Streitenden darüber nicht einverstanden sind, erkennt das Gericht.

Achter Abschnitt.

Von Eröffnung und Zustellung der gerichtlichen Bescheide, Verfügungen und Urtheile.

§. 398.

Alle richterlichen Beschlüsse oder Verfügungen im Laufe

des Verfahrens sollen beiden Theilen, wo es der Fall zuläßt mündlich eröffnet, oder schriftlich zugestellt werden.

Die Zustellung geschieht durch den Gerichtsweibel.

§. 399.

Wo die mündliche Eröffnung einer richterlichen Verfügung nicht bereits verordnet ist, soll deren Zustellung den Parteien selbst, oder ihren Bevollmächtigten durch den Gerichtsweibel geschehen.

§. 400.

Bei Zustellung von richterlichen Verfügungen und Urtheilen hat der Gerichtsweibel sich an alle jene Bestimmungen zu halten, welche ihm (§. 123.) in Hinsicht auf seine Verrichtungen in bürgerlichen Streitsachen überhaupt vorgeschrieben sind.

§. 401.

Wenn ein oder der andere Theil der Streitenden aus mehreren Streitgenossen bestehet, soll die richterliche Verfügung oder das Urtheil dem erstgenannten der Streitgenossen, oder demjenigen aus denselben, der von ihnen zum Empfange bezeichnet wurde, zugestellt werden. Der Empfänger ist verpflichtet, seinen Streitgenossen davon unverzüglich Kenntniß zu geben.

§. 402.

Der Gerichtsweibel trägt das Zeugniß der erfolgten Zustellung auf jede Schrift, die er abgiebt.

Das Zeugniß muß den Tag der Zustellung, und den Namen der Person, an welche dieselbe geschieht, enthalten.

§. 403.

Verändert ein Theil während des Streites seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort; so soll er den Gegentheil sogleich darüber gerichtlich verständigen lassen.

§. 404.

Wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt

außer dem Gerichtsbezirk hat, so kann der Kläger die Zustellung der Vorladung entweder selbst besorgen, oder durch Ersuchschreiben des zuständigen Gerichts an dasjenige des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten bewirken lassen.

§. 405.

Ist der Kläger im Ausland wohnhaft, oder dessen Wohnsitz oder Aufenthalt der Gerichtsstelle nicht bekannt; so soll er einen Bevollmächtigten im Kanton namhaft machen, widrigenfalls vom Gericht dazu angewiesen werden.

§. 406.

Wenn der Wohnsitz oder Aufenthaltsort eines Beklagten unbekannt ist, so hat eine öffentliche Vorladung desselben statt.

Diese Vorladung muß, außer der richterlichen Verfügung die Bezeichnung der Parteien, so wie den thatsächlichen Klaggrund, und das Klagbegehren enthalten.

§. 407.

Jede solche Vorladung soll an dem Sitzungsorte des Gerichts öffentlich angeschlagen, erst nach dem Ablauf der darin bestimmten Frist wieder abgenommen, und mit dem Zeugniß des Gerichtsweibels über den Tag des Anschlags sowohl, als der Abnahme, den Gerichtsakten beigelegt werden.

Zugleich ist dieselbe in das öffentliche Anzeigeblatt des Kantons, so wie in eine der gelesensten vaterländischen und ausländischen Zeitungen, dreimal einrücken zu lassen. Die Abdrücke davon werden zu den Akten genommen.

Neunter Abschnitt.

Von Schiedsrichtern.

§. 408.

Streitenden steht es frei, ihre Streitsache einem oder

mehrern Schiedsrichtern zur Entscheidung zu übertragen. Der Vertrag darüber soll, um verbindlich zu sein, schriftlich abgefaßt werden, und die Bezeichnung der streitigen Gegenstände, so wie die Namen der Schiedsrichter enthalten.

§. 409.

Eine solche Uebertragung an Schiedsrichter steht den Parteien in allen Streitigkeiten über Rechte zu, über welche sie frei verfügen können.

Dem schiedsrichterlichen Ausspruch können nicht unterworfen werden: Klagen auf Ehescheidung, und Trennung von Tisch und Bett, überhaupt Klagen, die den bürgerlichen Stand betreffen, so wie die Bestimmung der aus solchen Verhältnissen entstehenden Vermögensansprüche, Streitigkeiten über künftigen Unterhalt der Ehefrau und Klagen derselben auf Güterabsönderung.

§. 410.

Wer die Wahl als Schiedsrichter angenommen, hat dieses schriftlich zu erklären, und ist schuldig die Streitsache zu entscheiden oder entscheiden zu helfen.

§. 411.

Die Form des schiedsrichterlichen Verfahrens hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab; in Ermanglung einer solchen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) die Parteien tragen den Schiedsrichtern ihre Sachen entweder mündlich vor, oder sie übergeben ihnen ihre Papiere und Denkschriften;

b) die Schiedsrichter erlassen alle zur Aufklärung der Thatsachen und zur Beweisführung nöthigen Weisungen an die Parteien;

c) sie bestimmen die Fristen, in so fern nicht die Parteien im Schiedsvertrage die nöthigen Bestimmungen darüber getroffen haben;

d) sie erheben die Beweise, und entscheiden alle Streitigkeiten, die über die Beweisführung entstehen.

§. 412.

Hingegen geschieht die Beeidigung der Zeugen, der Sachverständigen und die Leistung des Haupteides, oder jedes andern in dieser Gerichtsordnung zugelassenen Eides, vor dem zuständigen Richter.

§. 413.

Die Schiedsrichter haben ihren Ausspruch nach den bestehenden Gesetzen zu geben, insofern sie nicht durch den Schiedsvertrag ausdrücklich auf ein blos billiges Ermessen hingewiesen sind.

Jeder Schiedsspruch muß die Entscheidungsgründe enthalten.

§. 414.

Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt sind, erfolgt die Entscheidung durch Stimmenmehrheit.

Ist Stimmengleichheit vorhanden, und in dem Schiedsvertrage für diesen Fall keine Vorsorge getroffen; so sollen die Schiedsrichter die Parteien auffordern, binnen acht Tagen einen oder mehrere Obmänner, im letzten Falle in ungleicher Zahl zu erwählen; können sie sich aber über diese Wahl nicht vereinigen; so wird auf Veranlassung des Schiedsgerichts der Obmann von dem zuständigen Bezirksgerichte ernannt.

§. 415.

Die Schiedsrichter lassen ihre Urtheile den Parteien schriftlich zustellen.

§. 416.

Die Weiterziehung schiedsrichterlicher Urtheile an die Gerichte ist nur dann zuläßig, wenn die Parteien sie im Schiedsvertrage vorbehalten haben.

§. 417.

Die Nichtigkeitsklage gegen Schiedssprüche findet, auch abgesehen vom Vertrag der Parteien, statt, wenn der Schiedsvertrag selbst ungültig ist, oder die Schiedsrichter die Grenzen ihrer Entscheidungsbefugniß überschritten ha-

ben. Diese Klage ist, wie jede andere vor dem zuständigen Bezirksgericht binnen der Frist von 30 Tagen von der Zustellung des Spruches angerechnet, anzubringen.

§. 418.

Der Vollzug des schiedsrichterlichen Ausspruchs ist in jedem Falle bei dem Bezirksamt anzusuchen, und der Schiedsrichter darf nie die Bewilligung einer Vollstreckung (Exekution) ertheilen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Vollstreckung (Exekution) und dem Verfahren dabei.

§. 419.

Wenn die verfällte Partei einem rechtskräftigen Urtheil, Erkenntniß oder einer fürsorglichen Verfügung binnen der in derselben bestimmten Frist nicht Genüge leistet: so kann der obsiegende Theil um Vollstreckung ansuchen.

Einem rechtskräftigen Urtheil oder Erkenntniß wird gleich geachtet, ein vor Gericht geschlossener und gerichtlich beurkundeter Vergleich, so wie ein rechtskräftiges schiedsrichterliches Urtheil.

Die Vollstreckung findet auch auf ein Zeugniß über vollzogene Ausführung der gesetzlichen Triebbote statt.

§. 420.

Die Frist, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit ein Genügen leisten soll, ist jederzeit in dem Urtheil, dem Erkenntnisse, der einstweiligen Verfügung oder in dem vor Gericht geschlossenen Vergleich oder dem schiedsrichterlichen Urtheil auszudrücken.

Diese Frist ist in der Regel, wo die Dringlichkeit der Sache nicht eine andere Bestimmung erheischt auf vierzehn

Tage festzusetzen oder im Unterlassungsfalle auf 14 Tage festgesetzt zu halten.

§. 421.

Das Gesuch um Vollstreckung ist beim Amtmann des Bezirks anzubringen, in welchem der Verfällte seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Der Bezirksamtmann ist verpflichtet, jedes von einem in- oder ausländischen Gericht gesprochene rechtskräftige Urtheil, Erkenntniß, oder eine solche einstweilige Verfügung, so wie einen vor Gericht geschlossenen Vergleich oder einen rechtskräftigen schiedsrichterlichen Spruch zu vollziehen.

§. 422.

Wer die Vollstreckung eines von einem auswärtigen Gericht gesprochenen Ungehorsamsurtheils verlangt, muß das dießfällige Ansuchen vorerst bei dem Bezirksgericht, wo der Verfällte seinen Wohnsitz hat, stellen, welches dann nach Anhörung des Verfällten unter Vorbehalt der Weiterziehung über die Zuläßigkeit dieses Vollstreckungsgesuchs entscheidet.

Wenn das Gericht einem solchen Vollstreckungsgesuch entspricht, so ist das Urtheil in Hinsicht auf die Vollziehung einem von einem inländischen Gericht gesprochenen Urtheil gleich zu achten.

§. 423.

Der Vollstreckungsbefehl ist schriftlich auszustellen und soll enthalten:

a) dasjenige, wozu der Verfällte anzuhalten ist;

b) die Art der Vollstreckung, und

c) den Ort, wo dieselbe vorzunehmen ist.

Keine Art der Vollstreckung gegen die Person des Schuldners selbst, oder in seiner Wohnung darf zur Nachtzeit vorgenommen werden.

§. 424.

Hat der Verpflichtete eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben, so verfügt das Amt auf das Gesuch um

Vollstreckung, daß ihm die Sache durch den Amtsweibel oder in besonders dringenden Fällen durch den Weibel des Gemeinderathes abgenommen, und dem Gläubiger gegen Empfangschein eingehändiget werde.

§. 425.

Eben dieses gilt in dem Fall der Verpflichtung zur Herausgabe unbestimmter vertretbarer beweglicher Sachen, wenn der Verpflichtete solche besitzt.

§. 426.

Ist die Sache nicht aufzufinden, so kann der Vollstreckungsbewerber Entschädigung ansprechen. Wenn sich die Parteien über deren Betrag außergerichtlich nicht verständigen, so hat der Bewerber die Klage anzustellen, und es ist die Entschädigung nach den in den §§. 249 — 250 vorgeschriebenen Verfahren zu ermitteln.

§. 427.

Wenn der Verpflichtete schuldig ist, dem Kläger eine Liegenschaft eigenthümlich zu übergeben, so ertheilt der Bezirksamtmann dem Gemeinderath des Orts, wo sich die Liegenschaft befindet, den Auftrag, dieselbe dem Berechtigten zuzufertigen, und ihm darüber eine Urkunde auszustellen.

Ist der unterliegende Theil blos zur Einräumung des Besitzes einer Liegenschaft verbunden, so setzt der Bezirksamtmann den Berechtigten sogleich in den Besitz.

§. 428.

Im Fall der unterliegende Theil verfällt ist, eine dingliche Last, oder Dienstbarkeit auf ein ihm zugehörendes Grundstück einzuräumen, so kann der obsiegende Theil um die Eintragung in das öffentliche Buch, und nachher um die Einsetzung in den Besitz auf die in dem vorhergehenden §. 427 vorgeschriebene Weise nachsuchen.

§. 429.

Bezweckt die Vollstreckung die Ausweisung aus einem

Wohnhaus oder einem andern Gebäude, so werden alle darin befindlichen nicht zum Hause gehörigen Sachen ausgeräumt, und dem Auszuweisenden, oder, wenn er nicht anwesend ist, den gegenwärtigen Familien-Angehörigen oder Dienstleuten desselben, und wenn auch keine solchen anwesend sind, dem Ammann des Orts, diesem jedoch mit einem darüber errichteten Vorzeichniß übergeben.

§. 430.

Ist der Verfällte zu einer persönlichen Leistung oder Arbeit verpflichtet, die auch von einem Dritten verrichtet werden kann; so wird derselbe auf des Klägers Gesuch um Vollstreckung angewiesen, die Leistung oder die Arbeit zu vollziehen. Nach Ablauf der hiezu bestimmten kurzen Frist ist der Kläger von dem Bezirksamtmann zu ermächtigen, solche nunmehr auf Kosten des Beklagten durch einen Dritten verrichten zu lassen, wenn er nicht vorzieht, statt der Leistung oder Arbeit den erweislichen Werth derselben, und seinen Schaden gegen den Säumigen einzuklagen.

Letzteres findet auch statt, wenn die Leistung oder die Arbeit, nicht durch einen Dritten verrichtet werden kann, und der Verfällte solche unterläßt.

§. 431.

Ist die unterliegende Partei zur Unterlassung einer Handlung verurtheilt worden, so besteht der Vollstreckungsbefehl in einem Verbot; in Folge dessen dem Verfällten die Begehung der Handlung bei einer Strafe von 50 Fr., und der zweifachen Ersetzung des Schadens untersagt wird Falls die Geldbuße nicht erlegt werden kann, so ist sie in eine Gefängnißstrafe von zwölf Tagen zu verwandeln.

Eine zweite Uebertretung des Verbots wird überdies mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens zwanzig, höchstens dreißig Tagen, auf Unkosten des Uebertreters; und eine dritte mit einjähriger Zuchthausstrafe geahndet.

§. 432.

Die Vollstreckungsmittel bei Geldforderungen sind:

a) Pfändung von Fahrnissen;

b) Pfändung von Früchten auf dem Halm;
c) Beschlag auf ausstehende Forderungen des Schuldners, oder auf Dienstgehalte, oder den Lohn desselben; und
d) Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

§. 433.

Von der Pfändung der Fahrnisse sind ausgenommen:
a) die unentbehrlichen Kleidungsstücke, und
b) die nöthigen Werkzeuge, womit der Schuldner sich täglich die Nahrung für sich und seine Familie verschafft;
c) die Waffen des Militärpflichtigen;
d) Fahrnisse, deren Abgang dem Schuldner zu besondern Schaden oder deren Veräußerung ihm zum Schimpfe gereichen würde, sollen erst beim Mangel anderer Zahlungsmittel, gepfändet werden.

§. 434.

Mit der Pfändung der Fahrnisse ist zugleich die Schätzung derselben zu verbinden.

Die Pfändung und Schätzung nimmt der Gemeindammann oder dessen Stellvertreter mit Beihülfe des Gemeindweibels, die letztere mit Zuzug von zwei gerichtlich beeidigten, inner oder außer dem Gemeindrath gewählten Schätzern vor.

Ueber die Pfändung und Schätzung wird ein Verzeichniß errichtet, und dieses dem Gläubiger binnen acht Tagen zugestellt.

§. 435.

Der Gemeindrath nimmt die Pfänder in Verwahrung und ist dafür verantwortlich. Im Fall die Pfänder dem Schuldner anvertraut werden, und dieser das in ihn gesetzte Vertrauen auf irgend eine Weise mißbrauchen würde; so ist derselbe als Betrüger zu behandeln und zu bestrafen.

§. 436.

Vierzehn Tage nach der Pfändung ordnet der Gemeindrath auf Begehren des Gläubigers die Feilbietung der

Pfandstücke auf dem Wege öffentlicher Versteigerung an.

Den Tag und Ort der Versteigerung bringt der Gemeindrath zur öffentlichen Kenntniß. Würden sich unter den geschätzten Pfändern Kunstgegenstände, oder Sachen von vorzüglichem Werth befinden; so soll die Versteigerung auch durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

§. 437.

Die Versteigerung von Gegenständen, die dem Verderben ausgesetzt sind, oder deren Erhaltung, oder Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen, kann nach gehöriger Kundmachung in der Gemeinde und erfolgter Anzeige an den Gläubiger, schon nach 24 Stunden vorgenommen werden.

§. 438.

Der Schuldner kann die Reihenfolge angeben, in welcher die Versteigerung der einzelnen Stücke vorgenommen werden soll. Sobald eine hinreichende Summe erlöst ist, um nach Berichtigung der Kosten diejenigen Gläubiger vollständig zu befriedigen, die auf den Erlös Anspruch haben, wird die Versteigerung geschlossen.

§. 439.

Die Feilbietung und Versteigerung geschieht unter Leitung des Gemeindammanns oder dessen Stellvertreters mit Hülfe des Gemeindschreibers und Weibels.

§. 440.

Die Steigerungsverordneten beziehen den Erlös, und stellen denselben ohne Zögerung dem Gläubiger, nach Abzug der Kosten, gegen Empfangs-Bescheinigung zu, die dem Schuldner eingehändiget wird.

Könnte die Befriedigung nicht vollständig geschehen; so soll der Schuldner nichts desto weniger die Rechnung über den Erlös, die davon abgezogenen Kosten, und die an die Gläubiger geleisteten Zahlungen erhalten.

§. 441.

Wird die Pfändung von Früchten auf dem Halm bewilliget, so zeichnen die Pfändungsverordneten die Grundstücke, auf welchen die Früchte stehen, die Gattung dersel-

ben, und ihren wahrscheinlichen Ertrag mit beigefügter Schätzung auf, wovon dem Schuldner, wenn er nicht gegenwärtig ist, Kenntniß gegeben wird.

Derselbe verliert das Verfügungsrecht und ist ausdrücklich anzuweisen, sich der eigenmächtigen Einärndtung oder der Beschädigung dieser Früchte zu enthalten. Die Uebertretung dieses Verbotes wird als Verletzung fremden Eigenthums angesehen und gestraft.

§. 442.

Sobald die Pfändung und Schätzung der Früchte auf dem Halm statt gefunden hat, besorgt der Gemeindrath deren Einsammlung.

Die Verwerthung geschieht nach den Vorschriften über die Versteigerung der Fahrnisse

§. 443.

Dem Schuldner sind, wenn seine ganze Aerndte gepfändet ist, und er sonst kein Vermögen besitzt, die nöthigen Lebensmittel für 30 Tage vom Ertrag und aus dem Erlös der Aerndte zu verabfolgen.

§. 444.

Sind im Vollstreckungsbefehl Forderungen des Schuldners als Vollstreckungs- und Zahlungsmittel bezeichnet, so erheben die Pfändungsverordneten ein Verzeichniß derselben, bringen die darüber allenfalls errichteten Schuldurkunden zur Hand, und untersagen dem Schuldner jener Forderungen die Zahlung, bei Strafe der nochmaligen Zahlung.

Diese Maaßnahme ist demjenigen, gegen den die Vollstreckung gerichtet ist, alsogleich anzuzeigen, und wenn er den Vollstreckungswerber hierauf innerhalb 20 Tagen nicht bezahlt, so gehe das Eigenthum der in Beschlag genommenen Forderung, nebst den dazu dienenden Urkunden, auf diesen über, zu welchem Behuf die Pfändungsverordneten die Ueberlassung bescheinigen.

§. 445.

Uebersteigt die gepfändete Forderung den Betrag der Forderung des Vollstreckungswerbers; so geht die Abtretung des Eigenthums nur so weit, als zur Tilgung der Ansprache erforderlich ist.

Die Urschrift der Schuldurkunde erhält in diesem Fall derjenige, dem von der Forderung der größere Theil angehört; der andere Theil muß sich mit einer beglaubigten Abschrift, die aber für ihn die Kraft der Urschrift hat, begnügen, und diese ist um so viel als davon abgetreten, durch den Gemeindrath zu entkräften.

§. 446.

Hierauf liegt dem Vollstreckungswerber binnen 20 Tagen ob, dem ihm angewiesenen Schuldner zur schriftlichen Anerkennung der Schuld zu verhalten; unterläßt er dieses, so verliert er das Rückgriffsrecht an den ursprünglichen Schuldner für immer. Macht der Schuldner die abgetretene Forderung streitig, oder findet der Vollstreckungswerber bei demselben nicht hinreichende Befriedigung; so bleibt ihm das Recht auf den ursprünglichen Schuldner ungeschmälert, und steht ihm frei, gegen denselben neuerdings jedes gesetzliche Vollstreckungsmittel in Antrag zu bringen.

§. 447.

Einkünfte, die einer Person unter der Bedingung zufließen, daß sie unangreifbar seien, Armenunterstützungen, und bloße Nahrungsgehalte können nicht Gegenstand der Vollstreckung sein, außer wegen Forderungen und Vorschüssen für Kost, Miethe oder andere Lebensbedürfnisse, die daraus hätten bestritten werden sollen.

§. 448.

Bewilliget der Bezirksamtmann die Vollstreckung auf ein unbewegliches Gut, so trägt der Gemeinderath des Orts, wo dasselbe liegt, den Vollstreckungsbefehl in das öffentliche Buch, und nimmt zugleich die Schätzung vor.

Von diesem Augenblick an verliert der Belangte sein Verfügungsrecht so lange, bis er den Gläubiger befriediget hat.

Ist das liegende Gut zur Sicherheit dieser Forderung schon unterpfändlich verschrieben, so wird ohne weiteres auf Ansuchen die Schätzung desselben bewilliget, und dem Gläubiger eine Bescheinigung hierüber zugestellt.

Jede Schätzung ist sogleich bei dem Gemeindrathe zu Jedermanns Einsicht zu hinterlegen.

§. 449.

Die Feilbietung von Liegenschaften auf dem Vollstreckungswege findet in der Regel auf drei Steigerungen Statt.

Die erste Feilbietung geschieht 30 Tage nach der Schätzung die zweite 20 Tage nach der ersten, und die dritte wieder 20 Tage nach der zweiten Steigerung.

Diese Fristen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Gläubigers erstreckt werden.

§. 450.

Wenn bei der ersten Steigerung mehr als der Schätzungspreis erlöst wird, so unterbleiben die folgenden.

§. 451.

Die Steigerungsverordneten besorgen die Bekanntmachung der Steigerungen in dem öffentlichen Blatt des Kantons, und erforderlichen Falls auch in andern öffentlichen Blättern.

§. 452.

Auf der dritten Steigerung wird das feilgebotene Gut dem Meistbietenden auch unter dem Schätzungspreis zugeschlagen.

Erfolgt auf keiner der drei Steigerungen ein Angebot, so wird das liegende Gut dem Gläubiger um die Schätzung an Zahlungsstatt zugeschrieben.

§. 453.

Wenn das liegende Gut stückweise vortheilhafter, als insgesammt veräussert werden kann, so mag dasselbe theilweise feilgeboten werden.

§. 454.

Jeder Bietende bleibt an sein Angebot gebunden, so lange kein Mehrgebot erfolgt. Wenn ein solches erfolgt, wird der vorige Bieter frei, sobald das Mehrgebot angenommen ist.

§. 455.

Der Meistbietende ist gehalten, für sein Angebot angemessene Sicherheit zu leisten, über deren Hinlänglichkeit die Steigerungsverordneten entscheiden.

§. 456.

Jede Zahlung, die binnen 30 Tagen, vom Steigerungstage angerechnet, geleistet wird, ist als Baarzahlung an-

zunehmen. Fristzahlungen können nur mit Bewilligung des Gläubigers stattfinden.

§. 457.

Klagen oder Beschwerden wegen behaupteter Fehler bei dem Versteigerungsverfahren, oder bei dem Zuschlag sind binnen 30 Tagen, von dem Tage der Versteigerung, jedoch mit Ausschluß dieses Tages angerechnet, bei dem Bezirksgericht anzubringen.

§. 458.

Besitzt der Schuldner keine Gegenstände, an welchen die Vollstreckung ausgeführt werden kann, so stellen die Pfändungsverordneten das Zeugniß aus, daß sich kein pfandbares Vermögen des Schuldners vorgefunden, und ihnen kein solches bekannt sei.

§. 459.

Auf dieses Zeugniß hin kann der Gläubiger nach Umfluß von 14 Tagen verlangen, daß gegen den Schuldner der Geldstag erkannt und vollzogen werde.

§. 460.

Das Vollstreckungsverfahren ist nur dann einzustellen wenn die Partei, gegen welche der Vollstreckungsbefehl erlassen wurde, durch Urkunden sogleich den Beweis leistet, daß sie ihre Obliegenheit bereits erfüllt, oder daß der Berechtigte ihr dieselbe nachgelassen habe.

§. 461.

Die Partei, welche dem Vollstreckungsbeamten erklärt, daß sie diesen Beweis leisten wolle, erhält dadurch einen Aufschub von vier Tagen, während dessen sie den Vollstreckungswerber vor Gericht laden, und die schriftlichen Beweise vorlegen muß.

§. 462.

Eine Partei, die durch diese Erklärung die Vollstreckung einstweilen verhindert, und nachher den Beweis nicht leisten kann, zu dem sie sich anheischig gemacht hat, soll dem Berechtigten alle dadurch verursachten Kosten und den Schaden ersetzen, und zu dreitägiger Gefangenschaft verurtheilt werden.

(Folgt der Schluß u. s. w. in gewöhnlicher Form.)

4° Rw 177
Entwurf

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf einer Civilprozeßordnung f. den Kanton Aargau

S.l. [ca. 1835]

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Rw 177
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11221607-6